Das eheliche Güterrecht der Stadt Straßburg i/E. bis zur Einführung des code civil.

Inaugural-Dissertation,

welche

nebst den Thesen

mit

Genehmigung der Hohen juristischen Fakultät der Universität Breslau

Sonnabend, den 16. April 1904, vormittags 11 Uhr,

in der

Aula Leopoldina der Universität

gegen die Herren Opponenten

Referendar **Paul Müller**

cand. iur. **Adolf Krug**

öffentlich verteidigen wird

Hermann Arnold,

Referendar.

Breslau 1904.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Meinem Vater.

Disposition.

A. Einleitung.

C. Das spätere Recht.

A. Einleitung.

§ 1.

1. Stand der Forschung.

Ist das Straßburger Recht auch in den letzten Jahrzehnten des öfteren in Monographien behandelt worden, so beziehen diese sich doch fast sämtlich nur auf öffentlich rechtliche Seiten desselben.[1]) Für die vorliegende Arbeit ergibt sich aus ihnen insofern eine wertvolle Grundlage, als der fränkische Stammescharakter der Bewohner und ihres Rechts wohl allgemein anerkannt ist. Dies hat schon Gaupp 1851 getan und Schroeder behandelt in seiner Geschichte des Ehelichen Güterrechts das Straßburger Recht gleichfalls in dem das fränkische schildernden Teile des Buches. Seine Angaben sind das einzige, was über das Straßburger eheliche Güterrecht bis jetzt geschrieben worden ist, wenn man von einigen verschollenen Straßburger Dissertationen des XVII. und XVIII. Jahrhunderts absieht, die für die heutige Zeit ja ihren Wert nur als Quellen haben. Schroeders Resultate sind im wesentlichen folgende:

Nach altripuarischem Recht erhielt beim Tode des Mannes die Frau[2]) 1. ihren Muntschatz (Wittum, dos) zu Eigentum oder Leibzucht, 2. ein Drittel der Errungenschaft und eine

[1]) Vgl. die im Verzeichnis aufgeführte Spezialliteratur.

[2]) Geschichte des ehel. Güterrechts, Band I, p. 147 ff., 155, 158 f., 161; Band II, 2, S. 47 f. Lex Ribuaria tit. 37: si mulier virum supervixerit, tertiam de omne re, quod simul conloboraverint, sibi studiat evindicare, vel quidquid ei in margangaba traditum fuerit, similiter faciat.

eventuelle Morgengabe[3]), 3. was der Mann ihr durch adfatimus zur Leibzucht eingeräumt hatte. Der überlebende Ehemann erhielt den Muntschatz, mußte aber die Morgengabe (nicht aber den Errungenschaftsanteil) nebst dem Eingebrachten der Frau herausgeben und behielt davon nur, was ihm durch besondere Rechtstitel, namentlich durch Affatomie, zur Leibzucht eingeräumt war.[4])

Im Mittelalter hatte sich daraus am Ober- und Mittelrhein folgendes Recht entwickelt: Der überlebende Ehegatte hat Eigentum an seinem Eingebrachten, an der gesamten Fahrnis und an seinem Errungenschaftsanteil, Leibzucht aber an den eingebrachten Immobilien und dem Errungenschaftsanteil des Verstorbenen. Die Errungenschaft wird nach Schwert- und Kunkelteil geteilt.[5])

Das Straßburger Recht ist in seiner Entwicklung auf einer Zwischenstufe zwischen dem Recht der lex Ribuaria und dem Rechte des Mittelalters stehengeblieben.[6]) Das Wittum ist zu einer gewöhnlichen Leibgedingsbestellung geworden und ersetzt die in Straßburg nicht geltende gesetzliche Leibzucht. Die Bestellung des Wittums erfolgte regelmäßig im Heiratsvertrage, in dem man sich aber oft mit einem vorläufigen Versprechen begnügte, das erst später während der Ehe realisiert wurde. Hierfür und für die nachträgliche Erhöhung des Wittums, den sogenannten Nachwidem, ist im Gegensatz zu der Bestellung im Ehevertrage notwendig, daß der Besteller ritten oder gon mag one geverde. Anfänglich mußte die Frau neben der vor Zeugen oder durch Auflassung erfolgenden Bestellung in den Besitz ausdrücklich eingewiesen werden. Diese Bestimmung wird für außerhalb des Stadtgebiets gelegene Grundstücke aufgehoben. Das

---

[3]) Heusler, Institutionen, Band II, S. 313; vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte. III. Aufl., S. 314 Anm. 244.

[4]) Geschichte des ehel. Güterrechts, Band I, S. 172 f., 161, 169; Band II, S. 48.

[5]) Geschichte des ehel. Güterrechts, Band II, 2, S. 49 f., 54. Rechtsgeschichte, S. 724. Heusler, a. a. O. S. 319 f.

[6]) Geschichte des ehel. Güterrechts, Band II, 2, S. 50, 195, 217, 219. 221, 224, 236.

Wittum haftet nicht für Schulden des Mannes, der Nachwidem nur für die vor seiner Bestellung vorhandenen ehelichen Schulden.

Auf die Errungenschaft hat die Frau einen gesetzlichen Anspruch und zwar auf ein Drittel derselben. Diese wird noch ganz im Sinne der lex Ribuaria nach Schwert- und Kunkelteil verteilt. Die Errungenschaft wird dadurch ausgedehnt, daß die für sie geltenden gesetzlichen Bestimmungen auch auf alle durch Tausch oder Kauf in den Besitz der Eheleute gelangten Güter Anwendung finden.

Bei beerbter Ehe ist ein Verfangenschaftsrecht der Kinder nicht ausgebildet.[7])

Die allgemeinen fränkischen Rechtsverhältnisse sind für Straßburg nicht ohne weiteres anzunehmen, da es in seiner Entwicklung auf einer Zwischenstufe stehen geblieben ist.

Soweit Schroeder. Sehen wir im folgenden zu, inwieweit seine Formulierung durch eine erneute, auf breitere Quellenbasis aufgebaute Untersuchung ihre Bestätigung findet.

§ 2.

2. Unbenutzte Quellen.

Schroeder hat den für Straßburg in Betracht kommenden Teil seines ehelichen Güterrechts 1871 herausgegeben. Seitdem sind wie auf dem Gebiete der Stadtrechte überhaupt, so auch für Straßburg viele Veröffentlichungen erfolgt. In Betracht kommen vor allem die fünf das Privatrecht berührenden Bände des Straßburger Urkundenbuches.[1])

In diesen sind sämtliche aus den Jahren bis 1400 erhaltenen, Straßburg berührenden Urkunden veröffentlicht worden. Außer Köln hat keine Stadt einen solchen Reichtum hinterlassen. Etwa 6000 Urkunden waren einer Durchsicht zu unterziehen, welche fast alle privatrechtlichen Inhalt haben. Sie sind in der überwiegenden Mehrzahl nur in Regesten mitgeteilt, zu deren Entlastung die formelhaften Teile der Urkunden durch Sigeln wieder-

[7]) Vgl. unten S. 19 ff.

[1]) Zitiert wird die Nummer des Bandes und die Nummer der Urkunde. VII, 62 bedeutet: Band VII des Urkundenbuchs, Urkunde Nr. 62.

gegeben sind, deren Auflösung der Einleitung zu Band III. und VII. zu entnehmen ist. Bei der Gleichmäßigkeit und Festigkeit der Form tritt der Nachteil dieser nur auszugsweisen Herausgabe nicht sehr hervor, doch wäre in einzelnen Fällen eine größere Ausführlichkeit wünschenswert gewesen. So besagt bei Verkaufsurkunden die Sigle Wit I, daß an dem Verkaufsobjekt ein Wittumsrecht besteht, das jetzt aufgegeben wird. Verkaufen Ehegatten, so ließe sich aus der Angabe des Wittumsberechtigten ein Schluß auf die Herkunft des Gegenstandes aus den verschiedenen Gütermassen feststellen. Diese Angabe fehlt aber öfters, z. B. in den Urkunden: VII, 866 Anm. 1, 1959, 1975, 1990.

Eine zweite Schwierigkeit bot sich in dem Fehlen eines jeden Sachregisters, außer dem für den ersten Band vorhandenen.

Von den Stadtrechten waren Schroeder die bei Gaupp l. c. veröffentlichten, im Urkundenbuch als erstes und drittes bezeichneten, bekannt. Im ganzen veröffentlicht das Urkundenbuch sechs Redaktionen der Straßburger Satzungen, und zwar die ersten drei im ersten Bande, die übrigen im zweiten Teile des dritten. Zahlreiche Bestimmungen, die offenbar jünger als 1400 sind, sind im letzten enthalten. An einzelnen Stellen habe ich versucht, Anhaltspunkte für eine Datierung zu geben. Von juristischem Standpunkte aus ist sie noch nicht unternommen worden und bietet überhaupt große Schwierigkeiten, da die zugrunde liegenden Handschriften sämtlich 1870 verbrannt sind. Was über sie festzustellen ist, bringt das Urkundenbuch in seinen ausführlichen Einleitungen zu den einzelnen Stadtrechten, in denen auch ihr gegenseitiges Verhältnis angegeben ist. Jedenfalls wäre zu einer Datierung aber außer den Handschriften, die mir vorgelegen haben, die Abschrift von Schilters ius statutarium Argentinense heranzuziehen, welche sich auf der Gießener Universitätsbibliothek befindet. Nach den Anmerkungen des Urkundenbuches muß dort der kritische Anhang ausführlicher sein, als in der Straßburger Abschrift.[2])

[2]) Für die Datierung wären jedenfalls auch die alten Dissertationen heranzuziehen, weil sie die Folienzahlen der Handschriften zitieren.

Diese Handschrift Schilters war die zweite Hauptquelle für vorliegende Arbeit. Johann Schilter lebte von 1686 bis zu seinem 1705 erfolgten Tode in Straßburg als Consiliarius der Stadt und Professor an der Universität. Als solcher beendigte er 1700 sein Ius statutarium municipale reipublicae Argentoratensis, in ordinem redactum, cum paratitlis et observationibus. Das Werk gelangte nicht zum Druck; es ist in zwei Abschriften erhalten, von denen diejenige des Straßburger Stadtarchivs mir vorgelegen hat. Nach einer Zusammenstellung des alten und neuen Statutarrechts in drei Büchern folgt zunächst ein appendix constitutionum recentiorum ex ordinatione senatus minoris, der jüngere Bestimmungen bringt. Seite 861 folgt ein kritischer Anhang, der sachlich einzelne Artikel zusammenstellt, mit Verweisungen auf die der Arbeit zugrunde liegenden Handschriften und meist kurzen, sachlichen Anmerkungen. Der erste Teil hat die Überschrift Titulus von Widemen und bringt familienrechtliche Bestimmungen jeglicher Art. Seite 900 folgt ein Titulus von eigen und Erbe etc., Seite 941 eine kurze Abhandlung von der Ehe, Seite 943 eine ausführlichere de testamentis et exheredatione et successione ab intestato, Seite 957 bis 977 steht alsdann eine den Titel „de pactis dotalibus" tragende Abhandlung.

Diese bot die Hauptquelle für den zweiten Teil der Arbeit. Einige Resultate steuerten bei das Notariatbuch von Johann Philipp Braun, mit einem Anhange de successionibus ab intestato, 1671, das mir in einer Abschrift der Straßburger Universitätsbibliothek vorgelegen hat. Ausführlich sind in ihm besonders die erbrechtlichen Bestimmungen enthalten. Schilter hat es bei seiner Arbeit benutzt. Über diese und die Veröffentlichungen des Urkundenbuchs gehen, für das eheliche Güterrecht wenigstens, folgende Handschriften an Inhalt nur wenig hinaus:

1. Handschrift Nr. 330 der Straßburger Stadtbibliothek, offenbar dem Ende des XVI. Jahrhunderts angehörig. Die letzte vorhandene Jahreszahl ist 1571. Sie beginnt mit den Worten: „Dies sind der Stadt Recht." Sie enthält zahlreiche Verbesserungen von anderer Hand und

Verweisungen auf die Folienzahlen des nicht mehr vorhandenen Stadtbuchs.

Die drei folgenden Handschriften sind im Besitze des Archivs der Stadt Straßburg.

2. Die Handschrift beginnt: „Der Statt Strassburg kleine Rahtsordnung“ auf gemaltem Titelblatt, enthält aber außer dieser noch einmal das gesamte geltende Recht, sodaß die in der Ratsordnung enthaltenen Artikel wiederholt werden. Die letzte Jahreszahl ist 1555. Die Abschrift ist sorgfältiger als die vorhergehende.
3. Die Handschrift beginnt: „Der Brief, so man vor dem Münster schwert.“ Auch hier sind ebenso wie in der vorhergehenden eine Anzahl Artikel doppelt enthalten; die kleine Ratsordnung befindet sich in der Mitte des Bandes. Die letzte Jahreszahl ist 1563.
4. Die Ordnung des kleinen Rats in einer Abschrift aus dem Jahre 1653.

Außer diesen Quellen habe ich noch die in dem Literaturverzeichnis erwähnten vier alten Straßburger Dissertationen durchgesehen und benutzt. Besonders für die Schuldenhaftung der Ehegatten in der späteren Zeit bot einige Ausbeute die Fallimentsordnung von 1650, wie sie bei Schilter und in den Dissertationen genannt wird. Ihr eigentlicher Titel lautet:

„Der Statt Strassburg Constitution und Ordnung Wie die / so an eines zerfallenen / oder vertiefften schuldners nahrung zufordern / aussgewiesen / bezahlt und sonsten in concursu verfahren werden sollte.“

Sie ist in der Arbeit der Kürze wegen als Fallimentsordnung bezeichnet worden.

§ 3.

3. Plan der Arbeit.

Bezüglich der Disposition der Arbeit ergab sich die Einteilung der Perioden aus der Art der für die verschiedenen Zeiten vorliegenden Quellen von selbst. Die Zeit vor der Kodifikation des sogenannten VI. Stadtrechts in einem be-

sonderen Abschnitte zu behandeln empfahl sich nicht, da der größte und gerade am meisten Ausbeute bietende Teil der Urkunden aus der Zeit nach 1322, in welchem Jahre jedenfalls ein großer Teil der Artikel erlassen sind, stammt. So umfaßt der erste Teil der Arbeit zeitlich die Quellen, welche bis einschließlich der VI. Redaktion der Statuten vorliegen.

Das Güterrecht der späteren Zeit konnte ich nur in einem ganz kurzen Abriß behandeln. Zu einer gründlichen Bearbeitung desselben ist unbedingt eine Arbeit in den Archiven notwendig, deren vorhandene zahlreichen Urkundenschätze aus späterer Zeit jedenfalls eine reiche Ausbeute versprechen. Nur durch sie wäre es möglich, die vorhandenen Lücken in der Entwicklung einzelner Institute, insbesondere der Morgengabe, auszufüllen. Die mir zu Gebote stehenden Quellen konnten ausführlicheres aus der späteren Zeit nicht bieten.

Die sachliche Einteilung habe ich dahin versucht, daß ich die Erscheinungen des ehelichen Güterrechts innerhalb der Familie von denen der Außenwelt gegenüber trennte. Das Recht der Eheverträge in einem besonderen Hauptabschnitt zu behandeln, war deshalb unmöglich, weil sie eine wesentliche Grundlage des Güterstandes in allen Ehen gewesen sind, in denen ein eheliches Vermögen überhaupt vorhanden war und die daher hauptsächlich für das eheliche Güterrecht in Betracht kommen. Insbesondere ist die Wittumsbestellung an der Errungenschaft wohl in fast allen Ehen geschehen, während deren Dauer die Eheleute Vermögen erwarben.

B. Das ältere Recht.

— —

I. Das eheliche Güterrecht in seinen Erscheinungen innerhalb der Familie.

a. Charakter und Elemente des gesetzlichen Güterstandes.

§ 4.

1. Die Bestandteile des ehelichen Vermögens.

1. Die Sondergüter.

Die Herkunft der Bestandteile des ehelichen Vermögens wird durch die Ehe nicht verwischt. Es sind getrennte Gütermassen vorhanden. So wird von dem Gute einer Frau gesprochen daz ir alleine was.[1])

Zahlreich sind die Wittumsbestellungen an Teilen des Vermögens während der Ehe, deren erste vorhandene vom 24. Februar 1252 datiert ist.[2]) Diese Scheidung ist nicht nur zwischen den von beiden Seiten eingebrachten Gütern vorhanden, sondern ist auch auf das während der Ehe vererbte und geschenkte[3]) Gut ausgedehnt.

In einer Urkunde vom 27. Oktober 1321 bestellt die Frau ihrem Manne an ihr eben von ihrem Vater aus der Erbschaft der Mutter geschenktem Gute ein Wittum. Es handelt sich hier offenbar trotz des Wortes „donasse“ um die Erbauseinandersetzung nach der Mutter, welche wie unten § 6 erwähnt, die Kinder bezüglich ihres Sondergutes unter Ausschließung des Vaters beerben.

Artikel 312 des VI. Stadtrecht rechnet das ererbte Gut zum Sondergut und sagt daher gelegentlich seiner Bestimmung über die Auseinandersetzung beim Tode des Ehemanns bezüglich der Ehefrau:

---

[1]) VII, 395.

[2]) I, 358; vgl. III, 61, 202; VII, 954 ꝛc.

[3]) VII, 326a, 1647, 2942.

Wer ir ouch utzit in erbswise zugefallen, die will sie in der e gewesen were und das unverandert wer, das sol sie nit teilen.

Eine analoge Bestimmung findet sich für den Fall des Todes der Frau. Schenkungen sind wohl ihrer Seltenheit wegen nicht berücksichtigt. Gleichwohl waren den ererbten Gütern die geschenkten gleichgestellt, denn es finden sich einige Urkunden, in denen dem Ehegatten von seinen Eltern etwas geschenkt wird.[4]) So schenkt z. B. am 27. März 1274 der Bürger Hartmann seiner Tochter Adelheid Haus und Hof zu Eigentum, an denen sie ihrem Gatten ein Wittum bestellt. Es erscheint in diesen Fällen die Grenze von Erbschaft und der auf diese jedenfalls anzurechnenden Schenkung als eine fließende. Alles, nicht nur das durch Erbschaft in gerader Linie an einen Ehegatten angefallene Vermögen gehört zu seinem Sondergut. So wird in der Bestätigung eines Ehevertrags vom 31. August 1398 das Gut waz erbes und gutes fröwe Emmeline iemer angefiele von vater, mutter oder irgendwem als ihr Sondergut behandelt und besonderen Bestimmungen unterworfen.[5])

2. Die Errungenschaft.

Jeder der Ehegatten hat also sein Sondergut. Eine andere Stellung nehmen die während der Ehe von den Ehegatten entgeltlich erworbenen Vermögensstücke ein. Sie gehören beiden gemeinsam. Denn der Verkauf, das Rentenversprechen, ja selbst die Erbleihe erfolgt in allen Fällen, in denen das Bestehen einer Ehe nachgewiesen werden kann, an beide Eheleute gemeinsam.[6]) Erst bei Auflösung der Ehe erfolgt die Teilung. So sagt das V. Stadtrecht in Artikel 25, der im VI. Stadtrecht als Artikel 312 wiederholt wird:

Was sie aber anders gewynniges gut hett, das sie und er mit einander gewonnen hant, an weliches hant dinge das ist, das soln sie teilen.

---

[4]) VII, 326 Anm., 1647, 2942.

[5]) VII, 2883.

[6]) III, 245, 402, 973; VII, 73, 219, 1096 rc.

Es handelt sich hier um die Auseinandersetzung beim Tode des Ehemanns. Eine analoge Bestimmung findet sich für den Fall des Todes der Frau.

Diese während der Ehe erworbenen Güter werden auch als bona ad ipsos coniuges communiter spectantia[7]) oder pertinentia[8]), als gemeines Gut[9]), communia bona[10]) bezeichnet. 1278 macht der Bürger Konrad Lanze mit Bewilligung seiner Frau ein Testament über $^2/_3$ der Errungenschaft: de bonis, quae cum uxore habet communia.

Ob der Gegenwert für die während der Ehe von den Ehegatten erworbenen Vermögensstücke aus dem Sondergute des einen derselben genommen ist oder nicht, ist für die rechtliche Behandlung gleichgiltig. Soll das veranderte Gut anders behandelt werden, als das gewinnige, so muß dies besonders durch Vertrag ausgemacht sein.[11])

So kauft z. B. am 24. Februar 1812 Heila, die Frau des Bürgers Otto, verschiedene Güter mit dem Erlöse aus dem Verkaufe eines zu ihrem vorehelichen Gute gehörigen Hofes, der den Namen zu hern Schenterline trug. Otto will, daß die gekauften Güter Eigentum Heilas sein und auch dauernd bleiben sollen:

> in omnem modum et ius, sicut dicta curia zu hern Schenterline remansisset post obitum dicti Ottonis non obstante consuetudine vel iure municipali civitatis Argentinensis, qua cavetur, quod due partes bonorum emptorum a coniugibus constante matrimonio inter eos remanere debeant apud maritum, cui iuri et consuetudini dictus Otto pro se et eius heredibus universis renuntiavit et renuntiat per presentes.

Die Errungenschaftsgemeinschaft ist also auf alle nicht durch Schenkung oder Erbschaft den Ehegatten zufallenden Vermögens-

---

[7]) VII, 2358.
[8]) III, 883.
[9]) V. Stadtr. Art. 26. VI. Stadtr. Art. 276, 282.
[10]) III, 108, 236.
[11]) III, 705; vgl. VII, 1776, 1077, 2738, 2883.

stücke ausgedehnt. Bei Verkauf oder Vertauschung eingebrachter Liegenschaften galt nicht der Satz: res succedit in locum pretii, sondern Kaufpreis und Tauschäquivalent wurden zur Errungenschaft gerechnet.

Bezüglich einiger Rechtsgeschäfte, bei deren Vornahme es zweifelhaft sein könnte, ob durch sie das Gut verändert wird oder nicht, werden besondere Bestimmungen getroffen.

Wird Sondergut eines Ehegatten verpfändet und darauf mit Mitteln des gemeinen Gutes aus der Verpfändung gelöst, so gilt es nach Artikel 331 des VI. Stadtrechts als unverändertes Gut und bleibt daher Sondergut. Da diese Bestimmung in dem ältesten Codex D, der Nachträge bis 1340 enthielt, fehlte, so ist sie nach diesem Jahre gegeben. Sie findet sich auch in den folgenden Handschriften E und F nicht, sondern tritt erst in H und Jb auf, die erst aus dem 15. Jahrhundert stammen. Da F nach Schilter Nachträge bis 1423 enthielt, stammt der Artikel wahrscheinlich aus der Redaktion von 1433.

Auch die folgende Bestimmung[12]) fehlt in D und ist jünger als 1322, aber als in E und F enthalten älter als die vorhergehende:

> Ist das denheine unsere burgere gut oder gelt verköffet zu einem widerköffe, und wenne es das widergeköffet, so sol das gut darumbe nit verandert heissen.

Gehört zum Sondergut eines Ehegatten ein Gut, an dem einem andern ein Wiederverkaufsrecht zusteht, so bleibt der Kaufpreis Sondergut, falls das Vermögensstück wegen dieses Rechts veräußert wird.

3. Beginn der Errungenschaftsgemeinschaft.

Diese erweiterte Errungenschaftsgemeinschaft tritt erst mit Vollziehung des Beilagers ein, wie sich aus Artikel 25 des V. und dem ihn in erweiterter Form wiederholenden Artikel 312 des VI. Stadtrechts ergibt. Nach diesen Bestimmungen treten die Vorschriften über die Güterteilung bei Auflösung der Ehe durch Tod eines Gatten erst dann in Kraft:

---

[12]) VI. Stadtr. Art. 332a.

so zwei zwei zusamen koment mit der e, wan sie darnoch by einander gesloffent.

4. Bewegliches und unbewegliches Vermögen.

Ein Einfluß des Unterschiedes zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen auf die Rechtsgestaltung läßt sich für das Straßburger eheliche Güterrecht nicht feststellen. Vielmehr ergibt sich aus zahlreichen letztwilligen Verfügungen[13]), in denen Eheleute bona mobilia et immobilia constante matrimonio conquisita nach Dritteln vermachen, daß in der Errungenschaft fahrendes und liegendes Gut enthalten ist. Eine Urkunde von 1397[14]) zeigt andrerseits, daß Geld auch zum Sondergute der Frau gehören kann. Dasselbe beweisen einige Artikel der Statuten.

Artikel 310 des VI. Stadtrechts zeigt, daß zum gemeinen Gute auch Fahrnis gehört, denn nach der Mutter Tode soll den Kindern ihr Dritteil davon behalten sein.

> Was gutes der vatter ymer me gewynnet oder gewonnen hat, gewyniges oder veranderts gutes, es sy ligende oder farende.

Andrerseits sagt ebenda Artikel 287, daß Fahrnis sowohl zur Errungenschaft wie zum Sondergut gehören kann:

> Es mogent ouch eliche gemechede wol einander verwidemen ires varenden gutes, das in gemeinschafft oder gewerbe got, und ouch silberin geschirre; und soliches widemen sol gehalten werden, als von vor und noch gemachten widemen geschriben stot.

Nachwidem ist im Gegensatz zum Widem in den Statuten stets der während der Ehe gelobte und erfüllte Widem. Es wird nirgends das bei dem Brautlauf gelobte aber erst während der Ehe gestiftete Wittum Nachwidem genannt. Dies ergibt sich besonders klar aus dem unten S. 18 f. erwähnten Artikel 275 des VI. Stadtrechts. Speziell wird der an der Errungenschaft bestellte Widem als Nachwidem bezeichnet, wie ebenda Artikel 286 besagt.

---

[13]) VII, 920, 1946, 1950, 2024 ꝛc.

[14]) VII, 2844.

Fahrnis kann demnach sowohl zum Sondervermögen als auch zur Errungenschaft, dem gemeinen Gute gehören.[15]

Das eheliche Vermögen zerfällt daher nach Straßburger Recht in drei Teile, nämlich in das Sondergut eines jeden Ehegatten, mag es eingebracht oder während der Ehe ererbt sein, und in die beiden gemeinsam gehörige Errungenschaft.

Diese Dreiteilung zeigt sich ganz besonders klar in einer Urkunde vom 8. Juni 1362.[16] Dort verzichtet Burckards Witwe Demudis zugunsten einer Kirche omni iuri in omnibus bonis immobilibus per quondam Burcardum in dotem assignatis[17] et in omnibus bonis mobilibus et immobilibus per ipsam et quondam Burcardum constante matrimonio conquisitis. praeterea omnia bona sua mobilia, quae attulit eidem Burcardo, donacione inter vivos donavit fabricae memoratae et bona subsripta. (Es folgen Grundstücke und Renten.) Hieraus ergibt sich außerdem, daß Fahrnis zu jedem Güterteil gehörte und nicht etwa zur Errungenschaft gerechnet wurde.

§ 5.

2. Schenkungen unter Ehegatten.

Sämtliche zum ehelichen Vermögen gehörenden Güter müssen entweder Bestandteil des Sondergutes oder der Errungenschaftsmasse sein. Bemerkenswert ist eine Teilung von gemeinem Gut während der Ehe zwischen den Gatten, sodaß die Teile dadurch Sondergut werden. Diese findet sich in einer Urkunde vom 5. Juli 1253 (I, 373). Adelheid und ihr Gatte Kaufmann von Dingsheim bekennen, nach der Eheschließung $1\frac{1}{2}$ Hufen Landes gekauft zu haben. Dann fährt

[15]) In einer Urkunde vom 23. Februar 1266 zeigt sich der Unterschied von Löwener und Straßburger Recht. Die Stadt Löwen bezeugt dort, daß nach ihrem Recht ihre Bürgerin Juta einen Anspruch auf die bewegliche Habe ihres verstorbenen Gatten, eines Straßburger Bürgers, habe (V, 607).

[16]) VII, 1051.

[17]) Daß diese zuerst genannten Güter zum Sondergut des Mannes gehören, ergibt sich aus der Gegenüberstellung mit dem errungenen Gute. Wittum aber kann der Mann nur an einem dieser beiden Güterbestandteile bestellen.

die Urkunde fort: (notum sit) quod ego Adelheidis et prefatus maritus meus Chǒfman de communi voluntate et consensu nostro dictum mansum et dimidium diviserimus mihique cesserit in eadem divisione secundum consuetudinem civitatis Argentinensis et regionis dimidius mansus. Adelheid schenkt diese halbe Hufe dem Katharinenkloster.

Hier wird also gemeines Gut zum Sondergut. Sonst ist meist das umgekehrte der Fall. Denn Teile des Sonderguts können insofern in gemeines Gut übergehen, als bei ihrer Veräußerung der für sie geleistete Gegenwert zur Errungenschaft gehört.

Schenkungen unter Ehegatten waren zwar bei allen deutschen Stämmen zulässig[1]), doch finden wir im Straßburger Recht ein Verbot derselben. Danach ist es dann nicht möglich, daß ein Ehegatte dem andern einen Teil seines Sondergutes schenkt, sodaß es zum Sondervermögen dieses gehört. Denn das VI. Stadtrecht Artikel 316 verbietet die Schenkungen unter Ehegatten:

> Dehein unsser burger mag geben sime wibe, noch dehein wib unsser burgerin mag geben irem elichen man deheinr hand gut, das die eigentschafft siń sy, nuwent zu eim widemen; weders under in dem andern gebe sin gut zu eigen, die gifft sol nit gelten, in welichen wegk sie geschehe.

Vermutlich liegt hier ebenso wie in der entsprechenden Vorschrift des Sachsenspiegels eine Einwirkung des römischen Rechts vor, indem in das Verbot nur die die Wittumsbestellungen enthaltende Ausnahme beigefügt wurde. Das Alter dieser Bestimmung ist ein ziemlich hohes. Codex D enthält sie nach Schilter am Rande von wenig jüngerer Hand nachgetragen.[2]) Die übrigen Handschriften enthalten den Satz sämtlich. Er scheint

[1]) Vgl. Rechtsgeschichte S. 729. Geschichte des ehel. Güterrechts II, 1; S. 137 ff. Heusler, a. a. O. S. 429.

[2]) Schilter, S. 908 Anm.: Ita primo legitur hic articulus in Cod. Statut. pergam. D. folio 32 in margine adscriptus, unde recentior caeteris ibi videtur, quamquam non multum, quiȧ manus parum differt.

daher aus der Zeit zwischen 1322 und 1340, höchstens 1350 zu stammen, denn codex E ist offenbar nicht jünger als 1350. Die letzten Einträge in D sind von 1340, der erste für E zeitlich bestimmbare Zusatz aus demselben Jahre.[3])

Das Verbot scheint zunächst leicht Geltung erlangt zu haben, denn wir finden keine Urkunde, die Schenkungen unter Ehegatten enthält, auch keine eigentliche Morgengabebestellung, allerdings merkwürdigerweise auch nicht aus älterer Zeit vor 1322. Nur in einer Beziehung scheint es durch deutsche Sitte durchbrochen zu sein. Artikel 312 des VI. Stadtrechts enthält ausführliche Bestimmungen über den Voraus. Danach kann die Frau vor der Teilung außer anderm nichts nehmen es wer das, das ein man siner frowen utzit geben hette one ir mehelvingerlin als zu hantgifft oder ander liebdete. Die Geltung dieser Schenkungen erscheint unbestritten, da die Bestimmung in sämtlichen Handschriften erwähnt wird, allerdings kann sie die Frau nur für sich als Voraus beanspruchen, falls ihr Wert nicht 10 Gulden überschreitet.

3. Die Schicksale des ehelichen Vermögens nach Auflösung der Ehe.

a. Bis zur Wiederverheiratung.

§ 6.

α. Bei beerbter Ehe.

Die Trennung der ehelichen Gütermassen ist derart streng durchgeführt, daß über ein etwaiges Recht des überlebenden Ehegatten am Sondergute des Verstorbenen gesetzliche Bestimmungen fehlen, obgleich sonst ausführliche Bestimmungen über das Erbrecht der Ehegatten vorhanden sind. Durch das Wittumsrecht ist jedes andere Recht am Sondergut des verstorbenen Ehegatten vollkommen verbraucht. Von der Teilung der Erbschaft ist neben dem Voraus das Sondergut des überlebenden ausdrücklich ausgeschlossen, über das Sondergut des andern fehlt jede Erwähnung. Es erscheint offenbar als selbstverständlich und unstreitig, daß dieses bei beerbter Ehe an die Kinder fällt.

---

[3]) IV, 2, S. 49.

Dies bestätigen auch die gesetzlichen Bestimmungen über das Bevogten minderjähriger Kinder beim Tode eines Ehegatten.[1]) Artikel 300 des VI. Stadtrechts bestimmt unter anderm:

> ist das der vatter stirbet und die muter lebende blibet, so sol man den kinden ein vogt geben von des vatter frunden, der der nehst ist; stirbet aber die muter, so sol den kinden ein vogt gegeben werden von der muter frunden, der der nehst ist.

Beim Tode eines Ehegatten stellt also stets seine Sippe den Vormund für die Kinder. Dieser hat, wie derselbe Artikel unter anderm ferner vorschreibt, ein Verzeichnis des Vermögens seiner Mündel abzufassen. Da der überlebende Ehegatte bezüglich der Errungenschaft nicht alsbald zur Teilung schreiten muß, so kann bei Halbwaisen sich diese Vorschrift nur auf das Sondergut des verstorbenen Ehegatten beziehen.

Dessen Sondervermögen fällt also mit dem Augenblicke seines Todes an seine Kinder.

Bestätigt wird dies durch verschiedene Urkunden, in denen eine Witwe als Erbe eines früher einem Kinde gehörigen Gutes auftritt.[2]) So verkaufen am 7. April 1394 eine Witwe und ihr Sohn gemeinsam Renten bona, que ad venditricem pro duabus partibus ex successione quondam Adelheidis et

[1]) Die Artikel 299 bis 304 des VI. Stadtrechts bringen eine sehr ausführliche Vormundschaftsordnung, deren einzelne Teile aber zu verschiedenen Zeiten entstanden sind. Einige Vorschriften stammen aus dem Jahre 1423, denn Schilter (IV, 2 p. 48) sagt von codex F: folio 64 habetur constitutio de tutelis anno 1423. Es ist dies offenbar der Artikel 299. Artikel 300 ist jünger, denn er steht zuerst in H und nicht in F. Artikel 299 verlangt übrigens auch das Bevogten von Halbwaisen, ohne aber die Zugehörigkeit des Vormunds zur Sippe des verstorbenen Ehegatten zu bestimmen. Schon 1302 kommt die Mitwirkung von Verwandten des verstorbenen Ehegatten als Vormünder der Kinder bei Verfügungen der Witwe vor. Die Witwe verkauft für sich und ihre Kinder ein Haus de consensu Conradi dicti de Lichtenberg et Wernheri dicti de Lichtenberg residentium apud Westhoven, propinquiorum dictis liberis ex parte patris eorundem, tutorum seu curatorum liberorum suorum predictorum. (III, 489.)

[2]) III, 1055, 1058; VII, 112, 128, 256 ꝛc.

quondam Burcardi, liberorum suorum a quondam Johanne marito suo et ad venditorem pro tercia parte ex successione eiusdem patris sint devoluta.[3])

Das Erbrecht der Kinder am Sondergute des verstorbenen Ehegatten unter Ausschluß des überlebenden steht demnach fest. Daß sie ein Warterecht darauf hatten, scheint mir nicht der Fall zu sein. Zwar ist nach Artikel 329 das „Anteil geben" von dem Willen der Erben abhängig. Doch scheint diese Bestimmung mehr zum Zwecke der Erschwerung von Gesellschaften, die auch an anderen Orten nicht gern gesehen wurden, als zur Verhinderung einer Benachteiligung der Erben gegeben. Dies zeigt die aus andern Vorschriften zu schließende Verfügungsfreiheit des Erblassers. Nach Artikel 319a des VI. Stadtrechts[4]) kann er noch auf dem Totbette im Interesse der Schuldenzahlung, wenn sich nämlich die gesetzlichen Erben der Übernahme der Erbenhaftung weigern, über sein Erbe verfügen. Wie viel mehr muß der Erblasser bei gesundem Leibe über sein Eigentum verfügen können. In Artikel 320 des VI. Stadtrechts, der Artikel 22 der fünften Statutenredaktion wiederholt, wird die Einsetzung von Erben eines Erbleihegutes von des Hofherrn Hand abhängig gemacht. Der Zustimmung der Erben wird nicht erwähnt. Der Erblasser kann also über sein Gut von Todes wegen verfügen, nur einem Erben eines Erbleiheguts darf er nicht ohne Einwilligung des Hofherrn einsetzen.[5])

Die folgenden Artikel zeigen aber ein allmähliches Eindringen des Warterechts.

Artikel 75 des IV. Stadtrechts lautet:

swa ouch zwei mit der ê zesammene kummet und ein wideme da gelobet wirt, alle die in da gelobet, swederes

[3]) VII, 2654. Nach Straßburger Recht beerbt der überlebende Ehegatte seine verstorbenen Kinder unter Ausschluß der noch lebenden.

[4]) Es ist offenbar eine ältere Bestimmung aus dem XIV. Jahrhundert, da nach der Anm. in U. B. bei Schilter in der Gießener Handschrift angegeben ist, daß er in jüngeren Handschriften fehlt. Er ist jünger als Artikel 317, da er nach dessen Bestimmung: „wer erbet, der sol ouch gebben noch der marckzale, als er dan erbet" unnötig ist.

[5]) Vgl. unten § 17.

da stirbet, ist der wideme niht gegeben, die in da gelobet hant, die solnt doch leisten.

Hier ist ein Anrecht der Erben auf die Bestellung der Heimsteuer, um die es sich, wie unten § 11 S. 43 nachgewiesen ist, handelt, nicht deutlich ausgesprochen. Doch wird dies in Artikel 275 des VI. Stadtrechts, der den vorstehenden älteren Artikel näher ausführt, ausdrücklich anerkannt. Er lautet:

Ist das ein brunlouff berett wurt nach unsser stett reht und gewonheit, und man einen widemen da gelobet, verbürget man den widemen, so sint die burgen hafft ein jor noch dem male, so die zwey mit der e zusammen komen sint und das bettbrett uberschrittent, aber noch demselben jore so sint die burgen lidig, es were dan, das su gemanet wurdent in dem vorgenannten jor, so sollent sie niemer lidig werden. der widem wer dan uffgerichtet. giengent aber die burgen abe in dem vorgenanten jore ungemanet oder darnoch, so sie in dem jore gemanet wurdent, wan sie dan abgiengent, e der widem gefertiget wurde, mag dan gins, dem der widem globt wart, furbringen, das der widem also berett wart zu der brunlouff und wie vil des widemen sy, der dan die bürgen versetzt hatt umb den widemen von der brunlouff wegen, der sol den widemen uffrichten; stirbet er aber, so sint es sin erben schuldig uffzurichten, die da erben wollent und sollent das thun yetwederm gemechede, die wile su beide lebent, und yetwederm noch des andern tode. sterbent abor su beide, e der widem uffgerichtet wurt, und lont libs erben, die von in beiden komen sint, den kinder und iren erben sol ir recht behalten sin an dem vorgenanten widemen in alle wise, als man es vatter und mutter gebunden was, als do vorgeschrieben stott.[6])

Es werden hier die Bürgen von den Personen geschieden, die das Wittum gelobt haben. Letztere sind nicht mit den Ehe-

[6]) Der Artikel hat in sämtlichen Handschriften, auch in der um 1340, spätestens 1350 geschlossenen Handschrift D gestanden, ist also offenbar 1322 kodifiziert.

gatten identisch, denn noch nach ihrer beider Tode kann das Wittumsversprechen erfüllt werden. Die Kinder erhalten also einen Anspruch auf Erfüllung des versprochenen Wittums den dabei gestellten Bürgen und der verpflichteten Partei gegenüber. Es handelt sich um das verwidmete Heimsteuergut des verstorbenen Ehegatten.[7]) Die Kinder erhalten ein Recht auf dasselbe. Doch wird nicht ausgesprochen, daß dies den Eltern gegenüber zu einer Verfügungsbeschränkung derselben führt. Hierüber trifft Artikel 292 folgende Bestimmung:

Was in eyner brunlouffe berett wurt, sol man keine kind undergon.

Wo ein brunlouff geschicht, so sol man stete haben von dem gute zu geben, was zu der brunlouff berett wartt, und sol man ouch kein kinde undergon, das es vor der brunlouff oder darnoch weder vatter oder muter oder ieman von iren wegen oder sust ieman anders des gutes utzit widergebe oder faren losse, das ime zu der brunlufft gelobt wart: welicher vatter oder muter das dete oder ieman von iren wegen, das bessert funff jore von der statt ein mile und git 10 *tt.*, und sol man ouch dem kinde die guter und die nutze, die davon vielent, alle wieder geben und lossen one alle geverde und sol man das rugen und rechtverttigen uff den eidt.

Den Eltern wird also das Verfügungsrecht über ihr zur Heimsteuer gehöriges Sondergut zu Gunsten der Kinder entzogen.

Artikel 292 ist jünger als Artikel 275. Er fehlt in der ältesten Handschrift D, ist aber in der nächstältesten von jüngerer Hand nachgetragen. Vielleicht ist er zwischen 1340 und 1342 erlassen. Aus letzterem Jahre stammt die erste Urkunde, in der die Eltern bei Verkauf eines mit einem Wittumsrecht für die Ehefrau belasteten Grundstücks, das, wie unten § 13 nachgewiesen ist, zum Sondergute des Mannes gehört, schwören, daß der Kauf den Kindern nützlich sei.[8]) Jedenfalls ist die Bestimmung, deren Alter auch die älteren Satzungen eigentümliche

---

[7]) Vgl. unten S. 43.

[8]) VII, 823 vgl. unten § 17.

Androhung des Stadtverbots beweist, jünger als 1381. In diesem Jahre ist eine neue Vorschrift gegeben, die noch ungedruckt ist und sich mit den andern im folgenden erwähnten Gesetzen bei Schilter S. 943 ff. in den dem ius statutarium nachfolgenden jüngeren Satzungen findet. In ihr wird das Warterecht erweitert. Die Abhandlung trägt die Überschrift:

Titulus de testamentis et exheredatione et successione ab intestato.

Capitel I lautet:

Das nieman sine erben enterben sol.

Feria tertia proxima ante festum St. Johannis Baptistae Anno LXXX primo, da waren Schöffele und Amman bi einander von des stuckes wegen, daz nieman sin erben enterben solte, unde kamen da mit rehten urteile uberein, das man es uffe den rot werffen sollte, das es hinanfurder nit me geschehe, und were es ouch, das dazwischen jemant, wer der were, sin gut enweg mahte, in welchem weg das were, ê danne es meister und rot uzgetrugent, wie man es hinanfurder halten wolle, das solte weder kraft noch furtgang haben.

Item:

Unser Herren Meister und Rot sint mit rehtem urteil ubereinkomen, das hinan furder nieman siner rehten erben enterben sol, in deheiner weg, biz in die stunde, daz es Meister und Rot versorgent, wie man das furbasser halten wolte. Actum sub Dom. Reimboldo Wetzel, Magistro An. Dom. MCCC nonagesimo feria tertia, proxima post diem St. Remigii griscopi.

Hierzu gibt Schilter folgende Anmerkung:

Haec non habentur in libris, literis alphabetici numeratis, sed in pergamento veteri, quod vocatur: das heimliche buch, folio 44. fuit autem lex temporaria et provisionaliter facta: subiicimus mox legem perpetuam. Ceterum de libertate exheredandi apud Romanos veteres eaque postea restricta late egimus ad II. exercitationem.

Kapitel I hat also in den sonst von Schilter benutzten Handschriften nicht gestanden, weil es nur provisorische Vorschriften enthält. Kapitel II, das sich als Artikel 341 bis 342 im VI. Stadtrecht gedruckt findet, lautet dann:

Als in dem alten Buch gestanden sind ette wie manig artickel, wie niman sinen nehsten erben enterben sol ouch daz etliche ir gut hinweggeben und wider um einen zinss empfohen mögent[9]), und was man maht haben sol im totbette hinwegzugeben[10]), oder wie da ye ein artickel wider den andern gewesen ist, das sollent die selben artickel alle tod und abe sin, dann man sol sich damit halten als hiernach geschriben stot.

§ 1. Zum ersten, wer da wil sin gut wie das genant ist, hinweggeben, es sü sinen gebornen fründen, oder andern sinen fründen, oder geistlichen lüten, wie die genant sint, conscientiengelt oder seelegerete, oder sust armen luten umb gottes willen, der mag das wol tun also das von der hand hinweggebe by gontem stontem libe und gesunt der sinnen.

§ 2. Wan yeman haben und geben sol ufn totbette, doch so sol ein jeglich mönsch in sime totbette maht und gewalt haben hinweg zu geben, ob es wil, sinen guten frunden geistlichen oder weltlichen, oder zu sinem seelegerete oder Conscientiengelt, oder sust durch Gott von 100 pfunde ein pfunt, von allem sime gute ligende oder varende, wie das genant ist, so er noch tode verlossen wurt und sin erben zu erbe komet.

§ 3. Oder von funfzig pfunden X ß a obe er nit 100 pfunde wert hett und eins sy wie arme es wolle, sol maht haben fünf schilling hinweg zu geben und dawider sollent die erben nit reden sonder sie sollent das daby lassen bliben, und volle ziehen, one allen intrag, und one alle geverde.

§ 4. und sol lehen harinne fur halb gut geslagen und gehalten werden.

---

9) IV. Stadtr. art. 22. VI. Stadtr. art. 320.

10) Ebenda art. 319a regelt Vergabungen auf dem Totbette.

§ 5. Were es aber, das die Erben eim solichen mönschen, das in sime totbette lege, utzit fürrer bejetzete[11]) nach sime tode zu tun, das sol gehalten werden, und crefftig sin und bliben.

§ 6. und sol das Lipfil[12]) harinne nit begriffen sin, oder an soliches gemechnisse abgon. Wann die Erben sollent sollich lipfil begrebe dem subenen und drissigsten ufrichten als das iren selen und eren wol komt.

Diese Bestimmungen stehen nach Schilters dazu gegebener Anmerkung in den Handschriften H und Jb, deren Alter in das Jahr 1441 gesetzt wird.[13]) Bei der Statutenrevision dieses Jahres oder noch wahrscheinlicher schon bei der von 1433 sind obige Vorschriften als Ersatz der vorstehenden provisorischen Bestimmungen gegeben worden. Das letztere Jahr ist deshalb das wahrscheinlichere, weil in ihm die erste gründliche Gesetzesdurchsicht nach 1390 geschah und bei dieser ein Ersatz interimistischer Vorschriften durch dauernde als erste Aufgabe erschien. Für eine genauere Datierung fehlt jeder weitere Anhalt.

Daß die Gesetze von 1381 und 1390 nur provisorische sind und erst nach verhältnismäßig langer Geltungsdauer durch eine endgiltige abgelöst wurde, beruht vielleicht darauf, daß durch die Wirkungen des Städtekriegs, in dessen Verlauf Straßburg in die Acht fiel, dem Rat für eine dauernde und gründliche Kodifikation die Zeit mangelte. Diese beiden bei Schilter in Kapitel I aufgeführten Bestimmungen verbieten jede Enterbung und sprechen die Nichtigkeit jeder die Erben benachteiligenden Verfügung über das Vermögen aus. Daß die Bestimmungen nur schwer Eingang fanden und auch dem Rechtsbewußtsein der Bürger nicht entsprachen, zeigt sich darin, daß eine Wiederholung nach kurzer Zeit durch ein ebenfalls provisorisches Gesetz notwendig war und daß gerade aus den Jahren 1382 bis 1397 sich eine Reihe von letztwilligen Verfügungen von Ehegatten über die gesamte Errungenschaft finden.[14])

[11]) von bejazen = ja sagen.

[12]) = lipbevilde, lipvell.

[13]) II, 2 S. 50 ff.

[14]) Vgl. unten § 16.

Andrerseits muß doch das Bedürfnis nach einer Kodifikation vorhanden gewesen sein.

Die Gesetze von 1381 und 1390 setzten sich in Gegensatz zu den oben Seite 17 erwähnten Artikeln 319a und 320 des VI. Stadtrechts. Diesen Widerspruch empfindend und ihn auch am Eingange des ihn lösenden Gesetzes erwähnend, schafften Meister und Rat wahrscheinlich 1433 über das Warterecht der Erben ausführliche Bestimmungen. Nach diesen Bestimmungen sind Verfügungen bei gesundem Leibe von jeder Beschränkung frei. Auf dem Totbette kann der Eigentümer über ein Prozent seines Gutes frei verfügen und auch der ärmste Mann darf bis zum Werte von fünf Schillingen von seinem Erbe auch gegen den Widerspruch seiner Erben andern zuwenden. Haben die Erben aber mit einer sie mehr, als oben ausdrücklich gestattet ist, benachteiligenden Verfügung ihr Einverständnis kundgegeben, so hat diese volle Giltigkeit.

Durch ein von den Einundzwanzig und den Schöffen 1509 erlassenes Gesetz ist darauf jede Beschränkung der Testierfreiheit aufgehoben worden.[15] Hiermit ist in Straßburg die Entwicklung des Warterechts der Erben beendet.

Diese ist merkwürdig genug. Von einer geringen Verfügungsbeschränkung in Bezug auf das Heimsteuergut ausgehend, der vorher wohl noch größere Freiheit vorangegangen ist, kommt man 1380 zu einer völligen Anerkennung des Einspruchsrechts der Erben. 1433 wird das Verfügungsrecht bei gesundem Leibe von jeder Beschränkung befreit und nur die Vergabung auf dem Totbette eingeschränkt. 1509 fällt auch diese Schranke.

Das allmähliche Eindringen der Erblosung, die ja ursprünglich nicht deutsch-fränkisches Recht war[16]), und dieses ist das

[15]) Schilter, S. 946. Den Wortlaut habe ich nirgends finden können.

[16]) Schroeder, Eheliches Güterrecht, II, 2 S. 31. Heusler, Band II, Seite 408, stimmt dem insofern zu, als er zwar für die spätere Zeit für das fränkische Recht das Nichtbestehen eines Einspruchsrechts der Erben anerkennt, aber zugleich behauptet, daß dem alten Frankenrecht dies Recht keineswegs fremd gewesen ist. Bezüglich der salischen Franken stimmt Schroeder damit überein.

Straßburger Recht, hat auch anderwärts stattgefunden. Auf seinem Vordringen nach Süden wird es 1449 in Freiburg im Üchtland Vorschrift, im XV. Jahrhundert, allerdings wieder beschränkt, auch in Saarbrücken, in Limburg an der Lahn kommt es 1325 zur Geltung.[17])

Das Sondergut des verstorbenen Ehegatten fällt also seinen Kindern zu. Der überlebende Gatte hat vor der Teilung des übrigen Vermögens einen Anspruch auf den Voraus.[18]) Und zwar erhält die Frau beim Tode des Mannes ir gewand, das zu irem lib gehöret und was gehauptlochet[19]) ist. Doch soll das Gewand ein halbes Jahr vor dem Todesfall gemacht oder gekauft sein. Ferner soll sie sich an Schleiern, Schappeln und andern Wertgegenständen für 5 Pfund Straßburger Pfennige im Voraus nehmen. Was jedoch erst im letzten halben Jahre vor dem Tode des Mannes gekauft oder gemacht ist, darf sie nicht vorweg nehmen. Hierdurch soll eine Benachteiligung der Gläubiger verhindert werden. Diese Bestimmungen des V. Stadtrechts sind im VI. weiter ausgeführt. Dort wird in Artikel 312 ihr Recht dahin erweitert, daß sie an Kleidung erhält 2 Schleier, umb das sie uff der teilung nit barhaupt stände, sowie ein Obertuch und ein Untertuch, doch weder die besten noch die krenksten ungeverliche. Was die Wertsachen anbetrifft, so bleibt ihr jedenfalls ihr Ehering und das, was ihr Mann ihr etwa noch zu handgifft oder ander liebdete gegeben hat, falls es nicht den Wert von 10 Gulden übersteigt. Doch sollen diese 10 Gulden und daneben die oben genannten 5 Pfund Straßburger Pfennige ihr nur dann zustehen, wenn die Teilungsmasse, das ist die Errungenschaft, mehr als 105 Pfund wert ist.[20])

[17]) Ebenda S. 32 ff.

[18]) V. Stadtr. Art. 25. VI. Stadtr. Art. 312.

[19]) hauptlachen = Kleid.

[20]) Daß der Artikel nicht einheitlich entstanden ist, zeigt das Nebeneinanderstehen des älteren Münzfußes nach Pfund und des jüngeren nach Gulden. (Ein Pfund sind 2 Gulden.)

Der Mann erhält als Voraus vor aller Teilung sin gewant und harnesche, der zu sinem libe gehöret, zu schympfe und zu ernst, und sin woffen cleide und woffen röcke, die ouch vor einem halben jor gemacht sint. Auch diese Bestimmung des V. Stadtrechts, Artikel 25, wird im VI. in Artikel 313 erweitert. Der Mann darf nämlich ferner noch an Kleinodien und anderem bis zum Werte von 10 Pfund vorausnehmen, falls die Teilungsmasse 105 Pfund übersteigt.

Dieses Recht auf den Voraus steht nur den Eheleuten selbst zu. Ihre Erben haben dies Recht nicht.[21])

Außer dem Voraus unterliegt ebenfalls nicht der Teilung das Sondergut des überlebenden Ehegatten. Artikel 25 des V. und 312 des VI. Stadtrechts sagt darüber in bezug auf die überlebende Frau:

> ist ir ouch utzit geben oder hatt sie utzit, das unverandert ist, e der man by iren gesloffet, das sol sie nit teilen. wer ir ouch utzit in erbswise zugefallen, die wile sie in der e gewesen were und das unverandert wer, das sol sie nit teilen.

Zugunsten des Mannes ist die analoge Bestimmung getroffen Der überlebende Ehegatte bleibt also im vollen Eigentum seines Sonderguts.

Geteilt wird mithin nur das gemeine Gut, die Errungenschaft, und zwar erhält der überlebende Mann zwei Drittel, die überlebende Frau ein Drittel derselben. Der Rest fällt an die Erben des Verstorbenen. Das ist die fränkische Teilungsart nach Schwert- und Spindelteil, welche sich schon in der lex Ribuaria Artikel 37 findet.[22])

Für den Fall der beerbten Ehe finden sich hierüber in den Artikeln 310 und 311 des VI. Stadtrechts ausführliche Bestimmungen. Ist die Mutter gestorben, so haben die Kinder einen Anspruch auf das Drittel als Spindelteil, und zwar bei fortgesetzter Gütergemeinschaft auch von dem nach dem Todes-

---

[21]) VI. Stadtr. Art. 314.

[22]) Vgl. oben S. 1. Stobbe, Deutsches Privatrecht, Band IV, III. Auflage, S. 123. Heusler, Band II, S. 316.

fall vom überlebenden Gatten gewonnenen oder veränderten Gute, mag es später verwidmet sein oder nicht.

> da sol den kinden ir dritteil an behalten sin von ir toden mutter wegen untz an die stunde, das der vatter die kinde usgewiset oder von in geteilet.

Beim Tode des Vaters treten die analogen Bestimmungen des Artikel 311 ein.

Danach setzt also zunächst der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft hinsichtlich der Errungenschaft mit den Kindern fort. Dies Beieinandersitzen des überlebenden Elternteils mit den Kindern zeigen auch zahlreiche Urkunden, in denen eine Witwe mit ihren Kindern zusammen über ihr gesamtes bewegliches und unbewegliches Vermögen oder über Teile desselben verfügt.[23])

Die Kinder haben, wie oben erwähnt, nicht nur den Anspruch auf ihren Anteil an der zur Zeit des Todesfalls vorhandenen Errungenschaft, sondern auch an dem bis zur Teilung gewonnenen und veränderten Gute. Es liegt demnach im Interesse der Kinder, die Teilung hinauszuschieben, im Interesse des überlebenden Ehegatten, sie vorzunehmen, zumal wenn er zu einer zweiten Ehe schreitet.

Besondere Bestimmungen sind notwendig, falls ein Teil der Kinder von den Eltern vor ihrem Tode bezüglich des Vermögens bevorzugt worden ist. Hierüber enthält schon das in der Mitte des XIII. Jahrhunderts abgefaßte III. Stadtrecht Bestimmungen.

Artikel 73 des IV. Stadtrechts, der eine Wiederholung des Artikel 21 des lateinisch überlieferten III. Stadtrechts ist, lautet:

> es is ŏch uf gesetzet mit gemeineme rate des rates und der scheffile, swelh menische unsere burgere, er si wib oder man, etzelichen sinen kinden sines gůtes git und lihte den anderen kinden niht engit noch gegeben het, swenne so er wil er si gesund oder siech, er mag wole geben den kinden, den er vor niht het gegeben in der mazse, als er den ersten het gegeben ane wider-

[23]) III, 166, 1055, 1058, 1005; IV, 1, 299; VII, 1796, 2674, 2775.

rede des ersten kinde, also das die kint bedi von einem vattere und von einre můter sint erboren, den mag er öch wol teilen sines gůtes, das unverkumbert ist.

Artikel 24 des V. Stadtrechts, den Artikel 308 des VI. Stadtrechts unter Hinzufügung der eingeklammerten Stellen wiederholt, führt diese Bestimmung näher aus:

ist das ettlich unsser burger ein teil ir kinde beraten hant und den geben haben irs guts als vil, als sie wöllent, und ettliche der beraten kinde minre gegeben hant dan den andern kinde oder ettliche ir kinde dannoch unberaten sint, wan sie wöllent der man und das wip miteinander oder der man noch des wibes tode oder das wip noch des mannes tode, sie sint sieche oder gesunt, sy mögen [geben oder] benomen irs gutes, es sy ligende oder farende, verwidemet oder unverwidemet, dem beroten kinde, dem minre worden ist, das es das vorussneme noch vatter und noch muter tode. wer ouch das das kint, [dem da minre worden ist,] vatter und muter nit uberlept, hett das kint ander kint, die sollent an das gut gon, das irem vatter oder ir muter benomet wart, so es zu vale komet; ist ouch das das kint, dem minre worden ist, vatter und muter uberlebet, das sol das benomete gut vorussnemen und sol an dem ubrigen gut mit anderen siner geschwusternden zu glichem teile gon, als recht ist; hant sie ouch unberate kinde, den mögent sie ouch ieglichen benomen als vil, als dem aller meist worden ist, das sie das nement noch vatter und noch muter tode voruss von allem gute, es sy ligende oder farende, verwidemet oder unverwidemet, und darnoch gliche zu teile gon mit anderen iren geswisterden [also das die kinde von eim vatter und von einer muter sint.]

Falls ein Teil der Kinder bei seiner Beratung, das ist bei der Gründung eines selbständigen Haushalts, seiner Ausstattung aus dem ehelichen Vermögen, soviel erhalten hat, daß die andern, mögen diese schon ausgesteuert sein oder nicht, dadurch benachteiligt werden, so können die Eltern diesen Unter-

schied jederzeit ausgleichen, sie sint sieche oder gesunt. Dies kann dadurch geschehen, daß sie ihren benachteiligten Kindern das Fehlende schenken, oder ihnen benomen irs guts, d. h. bestimmen, daß sie sich nach dem Todesfall dieses benannte Gut vorweg nehmen und dann erst zur Teilung schreiten sollen.[24]) Falls das Kind stirbt, so treten die Enkel an seine Stelle. Nach dem V. und VI. Stadtrecht kann auch der überlebende Ehegatte diesen Ausgleich jederzeit vornehmen. Voraussetzung ist nur, daß die Kinder vollbürtige Geschwister sind.

Einen andern Fall der Bevorzugung eines Kindes vor den andern regelt Artikel 309 des VI. Stadtrechts:

> wer das ein vatter und ein muter oder eins noch des andern tode ein kint lenger zuge dan die andern, so es beraten wurde, und ime gewant gebe und andern costen mit ime hette, den costen sol man ime nit abslahen noch vatter und noch muter tode an sime erbe zale noch an der benomunge, die den andern kinden gescheen ist, sie sint beraten oder unberaten. wil aber vatter und muter oder eins noch des andern tode, sie mogent andern iren kinden geben von der hand, sie sint sieche oder gesunt, als vil, als dem aller meist worden ist fur gewant und ander costen, als er mit ime geheppt hette, sie sint beraten oder unberaten und sol man diss verston von den kinden, die von eim vatter und einer muter sint.

Hier wird der Fall geregelt, daß ein Kind nach seiner Beratung noch weitere Zuwendungen erhält und dadurch vor seinen Geschwistern bevorzugt wird. In diesem Falle darf ihm nichts von seinem gesetzlichen Erbteil abgezogen oder bei der Ausgleichung der benomunge der Geschwister in Anrechnung gebracht werden. Dagegen haben die Eltern, sie sint sieche oder gesunt, immer das Recht, die durch Bevorzugung eines Kindes entstandene Benachteiligung der andern wieder auszugleichen, natürlich aber immer unter der Voraussetzung, daß die Kinder sämtlich aus einer Ehe stammen.

---

[24]) Der Ausdruck benomunge kehrt in dem unten erwähnten Artikel 309 wieder.

Wenn es auch nicht ausdrücklich ausgesprochen ist, so ergibt sich doch hieraus, daß die Kinder keinen Anspruch auf gleiche Erbteile weder gegen die Eltern noch gegen einander hatten. Zu schließen ist dies auch aus dem unten aufgeführten Artikel 319 des VI. Stadtrechts, demzufolge wohl der überlebende Ehegatte gegen seine Kinder auf Teilung klagen kann, dagegen diesen ein Teilungsanspruch nicht zugesprochen wird.

Über die Art und Weise der Vornahme der Erbteilung und die Frage der Erbenhaftung bringt der Artikel 317 des VI. Stadtrechts, welcher jünger ist als 1322, ziemlich ausführliche Bestimmungen.

Er lautet:

Wer erbet, der sol ouch gelten nach der marckzale, als er dan erbet und sol man ouch dem ougen und nomen alles das eigen und erbe und varende gut [und den widemen, obe widemen da sint und ouch das unverandert gut und nemliche das varende gut zugen und[25])] was man ime durch ein recht teilen sol und sol ime och den widemen nennen und sol ime dan jenes sweren an den heiligen, das es ime geouget und genennet habe alles, das es ime durch ein recht teilen sol; verswige es utzit daruber, das es durch recht teilen solt, das sol der erben sin, den es verswigen ist, und sol ime ouch die schulde kuntlichen machen mit dem eide, als hie noch geschrieben stot, so sol der schuldner sweren an den heiligen, das er die schulde schuldig sy und sol ouch nennen wem er schuldig sy und warumb er su schuldig sy] und wie vil der schulden sy; wil dann jenre, dem man die schulde schuldig ist, sweren an den heiligen. das man ime die schulden schuldig sy one alle geverde, als der schuldner davor behept hett, wollent sie dan erben, so sollent sie die schulde helffen gelten. wer aber das der schuldener stirbe und die erben woltent sweren an den heiligen, das sie der schulden nit en-

[25]) Die eingeklammerten Stellen finden sich nur in den Papierhandschriften und sind daher jünger als der übrige Artikel.

wusten, mag jenre dan, dem man die schulde schuldig ist, furbringen mit briefen und mit luten, das man ime die schulde schuldig sy, so sol man ime gelten.

Dem Erben ist also die Erbmasse an Eigen und Erbe, Fahrnis und etwa vorhandenem Wittumsgut vorzuweisen und zu nennen, auch die Schulden sind genau anzugeben. Diese Angaben sind von dem Inhaber der Teilungsmasse eidlich zu bekräftigen. Verschweigt er etwas, so fällt es an die Erben. Jeder Erbe ist im Verhältnis seines Erbteiles zur Schuldenzahlung verpflichtet, wenn er die Erbschaft annehmen will. Ist der Inhaber der Teilungsmasse Schuldner, so müssen er und der Gläubiger die Richtigkeit der angegebenen Schulden beschwören. Ist der Schuldner gestorben, so kann der Gläubiger den Nachweis der Schuld nur durch Urkunden oder Zeugen erbringen, falls die Erben schwören, die Schulden nicht zu kennen.

Artikel 319 des VI. Stadtrechts behandelt den Fall, daß der überlebende Gatte zur Teilung gegen den Willen der Kinder schreiten will.

Er lautet:

Ist das man oder wip mit iren kinden teilen wollent und die kinde der teilung nit enwellent, die sol man beclagen vor meister und rat; entwichet das, mit dem man teilen wil, oder ist nit im lande, vordert dan yins, das da teilen wil, an meister und rat, das sie botten dartzu schicken, das sol meister und rat tun und sollent die botten ihenes teil nemen, das entwichen ist oder nit im lande ist, und sollent es befelhen der nechsten sinre frunde einr, der ein biderman ist oder ein biderwip, den man getruwen mag und sol die teilung stete sin. der also teilet, der sol sweren an den heiligen, das er den botten geteilet habe alles, das er durch ein reht teilen sol; verswige er noch dem eide utzit, das er teilen solt, da sol jenre sin recht an behalten sin, so er zu lande komet, oder sinen erben und soll im ouch gefallen sin und sol man ouch den botten die schulde kuntliche machen, als vorgeschriben stot in dem artickel,

der da anfohet: wer erbet, der sol ouch gelten etc.[26]) wer aber die schulde so gross, das die botten der teilunge nit enwolten nemen, so sol man in geschriben geben alles, das jeme zu teile gefallen ist, von des wegen sie dartzu geschickt sint und ouch die schulde, die in angeburt zu gelten. und sol man dan dasselbe erbe wiederumb befelhen dem vatter oder der muter untz an die stunde, das jenre zu lande komet; wil er dan erben, so sol er gelten und mag der vatter oder muter von dem farenden gut und von dem nutze, der uff dem gut wurt, wol gelten die schulden, die den angeburt zu gelten, der also geerbet hett, und sol doch die teilunge stete sin. diss sol man ouch verston von menglichen, der also teilen wil und mit dem andern zu teilen hatt.

Hiernach kann der überlebende Ehegatte gegen seine Kinder und nach dem Satze am Schlusse des Artikels überhaupt jeder Inhaber der Teilungsmasse gegen die Anteilsberechtigten auf Teilung klagen, falls diese nicht teilen wollen. Entzieht sich eins von ihnen durch Entfernung aus dem Lande der Teilung, oder ist sein Aufenthalt nicht festzustellen, so müssen Meister und Rat auf Verlangen Ratsabgeordnete bestellen. Diese haben die Stelle der Abwesenden zu vertreten, und den Anteil einem biderman oder biderwip unter den nächsten Verwandten desselben anzuvertrauen,[27]) nachdem der teilende Ehegatte die Redlichkeit der Teilung beschworen hat. Falls aber die Boten des Rats wegen zu großer Schulden den Anteil nicht nehmen wollen, so erhalten sie zu den Akten des Rats ein Verzeichnis der auf den Anteil fallenden Aktiva und Passiva, während Vater oder Mutter das Erbteil bis zur Wiederkehr des Erben behalten. Dieser kann sich alsdann entscheiden, ob er die Erbschaft antreten will oder nicht.

---

[26]) Der oben erwähnte Artikel 317.

[27]) Der Treuhänder soll den Anteil des Abwesenden verwalten. Es ist fraglich, ob hier ein Fall direkter Stellvertretung oder noch eine dingliche Treuhandstellung vorliegt. Vgl. Beyerle, Salmannenrecht, Seite 47.

Von dem fahrenden Gute und dem Ertrage des übrigen Vermögens darf der Inhaber des Anteils während der Abwesenheit des Erben im zweiten Falle die auf den Anteil fallenden Schulden bezahlen.

§ 7.

β. Bei unbeerbter Ehe.

Im Falle der unbeerbten Ehe bleibt dem überlebenden Ehegatten sein Sondergut und der Voraus wie bei beerbter Ehe, falls das Brautbett beschritten worden ist.[1]) Das Sondergut des verstorbenen Ehegatten fällt an seine Verwandten zurück. Nach einem schiedsrichterlichen Vergleiche in einem Streit zwischen einem Witwer und den Verwandten seiner Frau, wird am 10. Dezember 1343[2]) dahin entschieden, daß er jedenfalls waz öch dez selben wibes gutes, daz ir alleine was, unverandert ist ihren Verwandten geben soll. In einer Urkunde vom 25. September 1263[3]) verkauft Adelheid Güter, die ihr verstorbener Bruder seiner Gattin als Wittum gegeben hatte.

Bezüglich des Warterechts bei kinderloser Ehe ist zu bemerken, daß die älteste Bestimmung des VI. Stadtrechts, Artikel 292, nur bei beerbter Ehe Platz greift. Sie dient nur dem Vorteil der Kinder, denn die andern Verwandten erhalten erst ein Warterecht durch die oben Seite 20 f. erwähnten Gesetze von 1381 und 1390. Dagegen gilt die Bestimmung von 1433 ebenfalls für sie.

An der Errungenschaft behält der überlebende Ehegatte seinen Anteil, während der des Verstorbenen dessen Erben zufällt. Die Bestimmung darüber findet sich in dem die Wittumsbestellung am gemeinen Gute behandelnden Artikel 286 a. E. des VI. Stadtrechts, nachdem er bezüglich der rechtlichen Behandlung des an der Errungenschaft nach den altfränkischen Anteilen bestellten Wittums Vorschriften gegeben hat,[4]) fährt er fort:

---

[1]) VI. Stadtr. Art. 312, 313, vgl. oben Seite 24 f.

[2]) VII, 394.

[3]) I, 535.

[4]) Vgl. unten § 13 Seite 49.

werent keine kinde, so sol sollich eigenschafft der verwidemeten gutern als vorgemeldet ist vallen, nemliche des mannes frunden die zwozal und des wibes frunden das dritteil ouch noch diser statt recht und gewonheit.

Bei der Vermischung des gemeinen Gutes mit dem Sondergut ergaben sich bei kinderloser Ehe größere Schwierigkeiten, als bei beerbter Ehe, da Kinder immer auch ein Erbrecht am Sondergute des überlebenden Ehegatten und an der ganzen Errungenschaft nach beider Eltern Tode haben. Daher regelt Artikel 283 desselben Stadtrechts für den Fall unbeerbter Ehe den Hauptfall der Vermengung der Güterbestandteile.

Er lautet:

Ist das zwey gemechede einander widement noch unsser stett reht und gewonheit huser oder hofe, was buwes daruff gebuwen wurt von nuwen fundemente oder uff nuwen grundswellen und daruff von nuwem uffbuwet, das sollent su bede han, die wile sie lebent und eins noch des andern tode in widems wise; und so sie beide nit ensint one libs erben, die sie mit einander hant, teilent dan ir erben, so sol man den buwe, der gebuwen ist, als vorgeschriben stot, schetzen, als er dan wert ist, und sollent dan des mannes erben die zwozal nemen und der frowen erben das dritteil, und wellen erben der grunt fellet von recht, die hant recht zu der losunge und sollen den buwe behaben, als er geschetzet ist.

Falls auf zum Sondergut gehörigem Grund und Boden von Grund aus ein neues Gebäude aus zur Errungenschaft oder zum Sondergut gehörigen Mitteln, die durch die Veränderung gemeines Gut werden, errichtet wird, so unterbleibt zwar die Teilung bis zum Tode des Wittumsberechtigten, wenn ein Wittum daran bestellt ist. Nach beider Ehegatten Ableben ist aber der Bau zu schätzen, und die Teilung nach Schwert- und Spindelteil vorzunehmen. Der Erbe, an den der zum Sondergut gehörige Grund und Boden fällt, hat alsdann den ihm nicht zugefallenen Teil zum Schätzungswert zu übernehmen.

§ 8.

b. Im Falle der Wiederverheiratung.

Im Falle mehrfacher Ehe werden die Verhältnisse durch Art. 21 des III. Stadtrechts[1]) und Art. 308,[2]) 309, 311 des VI. Stadtrechts geregelt. Artikel 311 schließt, nachdem er über die Rechtsverhältnisse bei nach dem Tode eines Ehegatten von dem andern und den Kindern fortgesetzter Gütergemeinschaft Bestimmungen getroffen hat[3]), mit folgender den Fall mehrfacher Ehe regelnden Vorschrift:

> wan ouch die ersten kinde ussgericht werdent, als vorgeschriben stot, darnoch sol den andern kinden, obe sie da sint ouch ir recht behalten sin gegen vatter und muter, als vorgeschriben stot, darnoch den dritten kinden, darnoch den vierten kinden und darnoch, als dicke als es geschicht, so sol den kinden ir recht behalten sin, als von den ersten kinden geschriben stot. wer ouch das ein vatter sturbe oder ein muter und ir kinde nit ussgewiset hettent noch mit inen geteilet, als vorgeschrieben stot, so sollent ye die ersten kinde vor gon vor aller teilunge als vorgeschriben stot.

Der überlebende Ehegatte sitzt mit seinen Kindern bis zur Teilung auf dem ungeteilten gemeinen Gute. Alle Errungenschaft, die auch nach Auflösung der Ehe von ihm erworben wird, gehört zur Teilungsmasse. Auch im Falle der Wiederverheiratung kann der zur zweiten Ehe schreitende Elternteil weiter auf ungeteiltem Gute bleiben. Tritt dann die Teilung ein, so sind zunächst nur die Kinder erster Ehe zu berücksichtigen und ihnen ist ihr Errungenschaftsanteil zu geben. Erst dann sind die Kinder weiterer Ehen zu berücksichtigen. Dies gilt auch für den Fall, daß der mehrfach verheiratete eine Teilung überhaupt nicht vorgenommen hat und die Teilung erst nach dem Tode der Ehegatten der ersten Ehe geschieht.

---

[1]) Gleichlautend mit IV. Stadtr. Art. 73. Er ist oben Seite 26 aufgeführt.

[2]) Vgl. Seite 27.

[3]) Vgl. oben Seite 26.

Auch bezüglich des Ausgleichs ungleicher Ausstattung ihrer Kinder aus Mitteln der Errungenschaft sind die Eltern in Artikel 309 auf die vollbürtigen Kinder beschränkt. Der Artikel schließt nach Aufführung der oben Seite 28 zitierten Bestimmungen:

> hant sie aber ander kinde, den mögen sie geben oder benomen irs unverserten gutes und irs unbekumberten gutes, wie vil sie wellent, sie sint siech oder gesunt.

Meiner Ansicht nach ist unter unversertem Gute hier das unveränderte Sondergut zu verstehen, denn was anderes soll sonst damit gemeint sein? der Errungenschaftsanteil nicht, denn wie sollte der unversert genannt werden.

Hiernach ist also den Kindern erster Ehe der Errungenschaftsanteil ihres verstorbenen Elternteiles verfangen. Über ihn darf der überlebende Ehegatte nicht zugunsten seiner Kinder zweiter Ehe verfügen. In seinen sonstigen Rechtsgeschäften erscheint er nicht behindert. Wird doch durch alle entgeltlichen Veräußerungen das Recht der Kinder erster Ehe nicht beeinträchtigt, da die Zugehörigkeit der Teile des gemeinen Gutes zu diesem dadurch nicht geändert wird.

Das Sondergut des verstorbenen Ehegatten ist den Kindern schon mit dem Tode desselben zugefallen.

Für die Kinder zweiter Ehe bleibt das Sondergut und der Errungenschaftsanteil des überlebenden Gatten frei und ist keinerlei Beschränkung zugunsten der Kinder erster Ehe unterworfen.

Was das oben § 6 erörterte Heimsteuerrecht anbelangt, so spricht Artikel 275 des VI. Stadtrechts nicht von einer Verfügungsbeschränkung der Eltern. Die bei der Eheschließung gelobte Heimsteuer kann aber nur von den Kindern dieser Ehe beansprucht werden. Artikel 292 desselben Stadtrechts berücksichtigt den Fall mehrfacher Ehe überhaupt nicht.

b. Das Recht der Eheverträge.

§ 9.

1. Allgemeines.

Im Straßburger Rechtsleben waren Eheverträge, durch welche die Güterverhältnisse einer Ehe geordnet wurden, in breitem Umfange bekannt.

Ein eigentlicher Name für die bei Abschluß der Ehe geschlossenen Verträge findet sich in den Urkunden nicht. Stets wird die Umschreibung gebraucht: was zu brunloft[1]) beret wurt. Statt brunloft[2]) findet sich auch brunluft[3]), brunlof[4]), brunlouff[5]).

Für die während der Ehe getroffenen Eheberedungen findet sich eine besondere Bezeichnung nicht.

Die Eheverträge sind meist bei Abschluß der Ehe geschlossen worden. Doch finden sich auch zahlreiche Urkunden, in denen während der Ehe bezüglich des Güterstandes Bestimmungen getroffen werden, insbesondere überaus zahlreiche Wittumsbestellungen. Desgleichen werden zum Beispiel in einer Urkunde vom 24. Januar 1360 neben Wittumsbestellungen auch andere das eheliche Güterrecht betreffende Bestimmungen, insbesondere auch für den Fall einer Trennung der Ehe gegeben.[6]) Auch in einer Urkunde vom 5. Februar 1396 wird nachträglich neben einer Wittumsstiftung über die Zugehörigkeit wiederkäufiger Güter zum Sondergute der Frau eine Bestimmung getroffen.[7]) Auch Heimsteuer wird erst später bestellt, ohne daß erwähnt wird, daß sie zum Brautlauf versprochen worden ist.[8])

Was die Form der Eheverträge anbelangt, so finden sich in den Urkunden nur zwei Fälle, in denen sie vor einer Behörde geschlossen werden.[9]) In dem einen, der 1226 geschlossen wird, beurkunden Bürgermeister und Rat unter Zuziehung von Bürgern den Vertrag.

In der andern bekunden am 6. März 1363 Clawes von Rümelheim rittere, Huge Schultheis und Obreht Schalk

[1]) = Brautlauf.

[2]) VII, 1776, 1818, 2455.

[3]) VII, 2883.

[4]) VII, 1077.

[5]) VI. Stadtr. Art. 275, 292.

[6]) VII, 954. Die Ehegatten sind verheiratet und ein anderer Vertrag ist schon vorangegangen, denn das Wittum ist schon vorher versprochen worden. Vgl. VII, 2026.

[7]) VII, 2798.

[8]) VII, 423, 1660, 1822.

[9]) I, 204; VII, 1077.

burger und schöffel zu Strassburg in schöffels wise die einzelnen Vertragsbestimmungen do die beredung geschah zwuschen Eberlin Christian und fröwe Nesen der Wasicherin do su zusamen komen wolten und zu der brunlof berette wart. Die übrigen Erwähnungen von Eheverträgen geschehen sämtlich gelegentlich der Erfüllung der in ihnen eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere bei Bestellung des in ihnen gelobten Wittums[10]) oder zur Bestätigung der dort vorgenommenen Bestimmugen.[11]) Dies ist ein Beweis dafür, daß sie häufiger vorkamen, als die seltenen sie beurkundenden und uns überlieferten Fälle annehmen lassen. Bestätigt wird dies dadurch, daß das VI. Stadtrecht über ihre Erfüllung ausführliche Bestimmungen trifft.[12])

Es darf angenommen werden, daß der Vertrag zwischen den Eheleuten unter Zuziehung von Zeugen geschlossen wurde. Für das Erfordernis behördlicher Mitwirkung nach der einen oder andern Richtung lassen sich zwingende Argumente nicht anführen. Daß für die versprochenen Leistungen Bürgen gestellt zu werden pflegten, wird ausdrücklich bestätigt.[13]) Ebenfalls zum Beweise der Richtigkeit dieser Annahme, die den an anderen Orten geltenden Bestimmungen[14]) enspricht, ist die Bemerkung Schilters anzuführen, daß zu seiner Zeit Eheberedungen meist privatim „von vertrauten Personen aufgesetzt und von dazu erwählten Salleuten subskribiert" wurden.[15]) Auch daß in der oben erwähnten Urkunde[16]) von 1226 neben dem namentlich aufgeführten Rate weitere Zeugen genannt werden, bestätigt diese Vermutung. Außer den Ehegatten und neben denselben mögen ihre Eltern den Vertrag geschlossen haben.[17])

---

[10]) VII, 1711, 1425, 1776, 1979.

[11]) VII, 2883.

[12]) VI. Stadtr. Art. 275, 292.

[13]) VI. Stadtr. Art. 275. Vgl. die oben erwähnte Urkunde von 1226.

[14]) Schroeder, Eheliches Güterrecht. II, 2 S. 212.

[15]) Schilter, S. 957.

[16]) I, 204.

[17]) VII, 1818, 1776.

Die vermutlich freie Form der Eheberedungen erklärt sich daraus zum Teil, daß Verfügungen, insbesondere Wittumsbestellungen, in ihnen, wenigstens zur Zeit der uns überlieferten Urkunden, selten vorgenommen, sondern nur Verpflichtungen dazu übernommen wurden, wie wir aus den zahlreichen, die Erfüllung von bei dem Brautlauf gelobten Verpflichtungen beurkundenden Fällen schließen dürfen.[18]) Auch die beiden über Eheverträge Bestimmungen treffenden Artikel 275 und 292 des VI. Stadtrechts befassen sich mit der Erfüllung von im Ehevertrag geleisteten Versprechen.

Daß die Eheberedungen vor dem Rate geschlossen wurden und sich daraus ihr seltenes Vorkommen in den überlieferten Urkunden erklärt, kann ich nicht annehmen. Allerdings sind die beiden einzigen uns überlieferten Fälle vom Rate beurkundet. Andrerseits ist aber die beurkundende Tätigkeit des bischöflichen Offizials eine so vielseitige, daß eine derartige Beschränkung unwahrscheinlich erscheint, zumal da gerade die Ehe als ein kirchliches Institut die Hinzuziehung eines kirchlichen Beamten naheliegend sein läßt. Auch ist die Zahl der überlieferten Ratsurkunden keine so geringe, daß nicht ein häufigeres Vorkommen von Eheverträgen in den vorhandenen Urkunden wahrscheinlich wäre, falls er allein zur Beurkundung zuständig gewesen wäre. In einer Urkunde vom 18. Februar 1378 wird ferner von dem Rate ein Heiratsvertrag bestätigt, der offenbar vorher ohne seine Mitwirkung geschlossen war.[19]) Auch hieraus darf geschlossen werden, daß Eheverträge ohne Mitwirkung einer öffentlichen Urkundsperson geschlossen werden konnten.

Häufiger als bei der Eheschließung erfolgte, sind in dem vorhandenen Quellenmaterial während der Ehe eingegangene Verträge güterrechtlichen Inhalts überliefert.[20]) Sie werden meist bei Gelegenheit von Auflassungen erwähnt.[21])

---

[18]) VII, 187, 1776, 1979, 2942.

[19]) VII, 1818. Zu bedauern ist hier die allzu große Kürze des Regests.

[20]) Vgl. die Seite 36 aufgeführten Fälle und die zahlreichen in § 16 erwähnten Wittumsbestellungen.

[21]) III, 705; VII, 954, 2738.

Die Gültigkeit der Eheverträge ist von der Vollziehung des Beilagers abhängig[22]), wie ja überhaupt die rechtlichen Wirkungen der Eheschließung erst mit dem Beschreiten des Brautbetts eintraten.[23]) Daneben macht der Umstand, ob die Ehe beerbt ist oder nicht, keinen Unterschied. Nur hatten die Kinder auf die Erfüllung eines zur brunluft gelobten Wittums einen gesetzlichen Anspruch, sodaß den Parteien in diesem Falle kein Recht auf Abänderung des Vertrages zustand.[24])

In den Eheverträgen werden neben andern Bestimmungen insbesondere die Bestellungen von Morgengabe, Heimsteuer und Wittum geregelt, deren Begriff und praktische Anwendung im Straßburger Recht den Gegenstand der folgenden Abschnitte bildet.

2. Der Inhalt der Eheverträge.

§ 10.

α. Die Morgengabe.

Nur eine einzige vor dem Offizial gefertigte Urkunde vom 22. März 1376 findet sich, in der die Morgengabe erwähnt wird.[1]) Das darüber aufgenommene Regest lautet:

> Greda relicta quondam Wernheri dicti Herzogeruttel ortulani Argentinensis recognovit ad nuptias inter Henselinum filium suum et Ennelinam filiam Hansonis ortulani factas condictum fuisse, quod ipsa Greda eidem Enneline in morganaticum, vulgo dicitur zu morgengaben redditus annuos proprios et perpetuos 1 lib. den. Arg. assignare deberet. propterea donacione inter vivos in morganaticum donavit redditus . . . . (folgt Beschreibung derselben).

Leider ist nur das Siegel der Auflassungsformel hier angegeben, sodaß nicht klar ersichtlich ist, an wen die Renten aufgelassen worden sind. Es scheint jedenfalls die Frau zu sein.

---

[22]) VI. Stadtr. Art. 275 oben S. 18 ff.

[23]) Vgl. Art. 312, 313.

[24]) Ebenda Art. 292.

[1]) VII, 1711.

In den Stadtrechten wird, auch in den jüngsten Handschriften, die Morgengabe nie erwähnt. In der obigen Urkunde bestellt sie nun nicht der Mann, sondern seine Mutter. Diese hatte auch vorher die Verpflichtung zur Bestellung übernommen, sodaß sie ein charakteristisches Merkmal verliert.

Durch das Schenkungsverbot des Artikels 316 des VI. Stadtrechts ist sie nicht abgeschafft worden. Wir müßten sonst aus früherer Zeit wenigstens eine Erwähnung finden. Sie müßte unbedingt in dem die Auseinandersetzung beim Tode eines Gatten ausführlich behandelnden Art. 25 des V. und Art. 312 des VI. Stadtrechts unter den Bestandteilen des Gutes der Frau aufgezählt sein, auch in Eheverträgen erwähnt werden. Offenbar ist sie in Straßburg nie heimisch gewesen oder früh abgestorben.

Vielleicht ist sie unter hantgifft und liebdete des Artikel 312 des VI. Stadtrechts zu verstehen. Dann hätte die Morgengabe aus beweglichen Sachen bestanden und somit der der lex Ribuaria entsprochen[2]), wie sie auch sonst in späterer Zeit in Fahrnis bestand.[3])

Aber noch eine andere Erklärung kann man für ihr Verschwinden finden. Sie kann, wie auch sonst in andern fränkischen Rechten, durch das Wittum ersetzt und dadurch verschwunden sein.[4]) Jedenfalls läßt sich ihr Bestehen im Straßburger Recht nicht nachweisen, ja ist in hohem Grade unwahrscheinlich.

Erst in sehr später Zeit finden wir sie plötzlich wieder; wir werden ihr in der Neuzeit wieder begegnen.

Obige Urkunde nun scheint meiner Ansicht nach den Namen Morgengabe für eine besondere Art der Widerlegung zu verwenden, da nach Straßburger Gewohnheit die Heimsteuer von beiden Seiten gegeben werden konnte.[5]) Diese Unklarheit der Bezeichnung wäre nichts besonderes. Im bairisch-östreichischen Recht wird die Heimsteuer häufig als Morgengabe bezeichnet.

---

[2]) Vgl. Schroeder, Rechtsgeschichte. III. Aufl., p. 314.

[3]) Heusler, Band II, Seite 374.

[4]) Schroeder, Rechtsgeschichte, p. 311 ff.

[5]) Vgl. unten S. 42.

§ 11.

β. Die Heimsteuer.

Die Eheverträge enthielten Bestimmungen über Höhe und Art der Heimsteuer.

Als Bezeichnung für diese finden sich êsture[1]), donatio in subsidium matrimonii.[2]) Der Ausdruck: „Heimsteuer" läßt sich in Straßburg quellenmäßig nicht nachweisen.

Besteller der Heimsteuer sind die Eltern oder der Vater der Frau.[3]) Regelmäßig bestellt sie ihrem Manne an dem eingesteuerten Gute ein Wittumsrecht.[4])

Am 4. Dezember 1370[5]) schenken z. B. vor dem Offizial des Bischofs:

> Andreas dictus Smerwer civis Argentinensis et Dina filia Johannis dicti Arge civis Argentinensis eius uxor Dine eorum filie uxori Stephani prothonotarii civitatis Argentinensis donacione inter vivos redditus . . . . loco 150 lib. den. Arg. ipsi Dine filie ad predictum Stephanum tempore nuptiarum promissarum.

Dine bestellt an den Renten ihrem Manne ein Wittumsrecht.

Derselbe Ausdruck, daß nämlich der Frau das Heimsteuergut ad N. N. eius maritum donatione inter vivos geschenkt wird, findet sich auch in einer Urkunde vom 5. Februar 1396, die ebenfalls vor dem Offizial des Bischofs gefertigt ist.[6]) Einmal findet sich in einer vor dem Rate am 24. Januar 1360[7]) abgefaßten Urkunde der deutsche Ausdruck, in dem sie der Frau zu dem Cuntzen irem elichen wurte von ihren Eltern geschenkt wird. Manchmal fehlt auch jede Erwähnung des Mannes bei Bestellung der Heimsteuer.[8])

---

[1]) VII, 1822, 1868.
[2]) VII, 1822.
[3]) VII, 954, 1425, 1822, 2738.
[4]) I, 204; III, 61; VII, 954, 1425, 2738.
[5]) VII, 1425.
[6]) VII, 2738.
[7]) VII, 954.
[8]) III, 1101; VII, 2442.

Aber auch der Mann ist bisweilen der Empfänger des Heimsteuergutes, und zwar erhält er es sowohl von den Eltern seiner Gattin[9]), als auch von den seinigen.[10]) In ersterem Falle hat er in der einzigen diesen Punkt berührenden Urkunde nur das ius dotis, die Frau aber das Eigentum.[11]) In einem Falle findet sich auch die Hingabe des Heimsteuergutes an Mann und Frau gemeinsam mit dem Zusatze: ob onera matrimonii und zwar seitens eines gemeinsamen Verwandten beider.[12])

Regelmäßig besteht der Gegenstand der Heimsteuer in Grundstücken oder Renten, nur in einem Falle in einem Teil des gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Aussteuernden.[12])

Diejenigen, welche sich zu einer Aussteuer im Heiratsvertrage verpflichtet hatten, waren zur Erfüllung ihres Versprechens verpflichtet. Den Ehegatten selbst ist das Verfügungsrecht über das Heimsteuergut zugunsten der Kinder entzogen.[13])

In allen die Vergabung der Heimsteuer näher ausführenden Urkunden bestellt der beschenkte Ehegatte an ihr dem andern ein Wittum. Dies mag zuerst nur eine Gewohnheit gewesen sein, später wurde es jedenfalls Gesetz. Die Stadtrechte geben hierüber keine Bestimmung, sondern setzen es als selbstverständlich voraus. Sie bezeichnen die Heimsteuer, hingesehen auf ihre allgemeine Verwendung stets als widem.

Die reale Bestellung der im Brautlauf angelobten Heimsteuer erfolgt in den uns überlieferten Fällen stets erst nach der Eheschließung, bei der nur eine der Summe nach festgestellte obligatorische, offenbar eidliche, unter Stellung von Bürgen (Art. 275 des VI. Stadtrechts) übernommene Verpflichtung zur Hingabe des Gutes geschah. Daß diese spätere Leistung während der Ehe sehr, wenn nicht allein üblich gewesen ist, beweisen die einzigen die Heimsteuer berührenden Artikel 75 des IV. und

[9]) VII, 423, 1868.

[10]) VII, 1660, 2455.

[11]) VII, 423.

[12]) VII, 201.

[13]) VI. Stadtr. Art. 292, vgl. oben S. 19.

275 des VI. Stadtrechts, in denen nur über die spätere Erfüllung Bestimmungen getroffen werden.

Der oben Seite 16 zitierte Artikel 75 bestimmt, daß auch nach dem Tode dessen, dem die Bestellung der Heimsteuer angelobt worden ist, die übernommene Verpflichtung zu erfüllen ist.

Der oben ebenfalls Seite 17 ff. aufgeführte Artikel 275 des VI. Stadtrechts gibt ausführlichere Vorschriften:

In ihm werden, wie schon oben erwähnt, die Bürgen von denjenigen unterschieden, die das Wittum gelobt haben. Letztere sind nicht mit einem der Eheleute identisch, denn noch nach beider Tode kann die Leistung des Widems gefordert werden, damit das Recht der Kinder der Eheleute nicht verkürzt wird. Da diese an dem in Leibzucht für den überlebenden Gatten bestehenden Wittum kein Interesse haben können, so ist hier unter widem die Heimsteuer, die von Verwandten beim Ehevertrag versprochen war, gemeint. Diese Verschmelzung der Heimsteuer mit dem Brautlaufwittum zeigt auch eine Urkunde vom 16. Oktober 1340, in der Geschwister der Witwe ihres Bruders Renten schenken ad utifruendum nomine dotis pro tempore vite.[14]) Daß es sich nicht um eine neue Wittumsstiftung durch außerhalb der Ehe stehende Personen, sondern um Erfüllung des Versprechens der Heimsteuerbestellung handelt, wird durch die Bemerkung am Schluß der Urkunde bestätigt, daß die Witwe auf die actio occasione dotis gegen die Geschwister ihres Mannes verzichtet. Diese Klage ist offenbar diejenige aus den beiden oben erwähnten Stadtrechtsartikeln.

Der überlebende Ehegatte, für den das Wittum bestellt werden soll kann die Erfüllung des Versprechens, die Heimsteuer zu leisten, verlangen. Aber auch der andere Elternteil, ja selbst die Kinder nach beider Eltern Tode, haben ein Recht auf Ausführung der gelobten Schenkung. Dieser Anspruch richtet sich auch gegen die Erben des ursprünglich Verpflichteten. Die Verpflichtung beginnt aber erst nach erfolgtem Beilager, wie der Artikel 275 des VI. Stadtrechts ausdrücklich besagt.

---

[14]) VII, 264.

Von dem Tage desselben haften auch die vom Heimsteuerverpflichteten gestellten Bürgen zunächst ein Jahr lang. Diese Haftung verliert aber jede zeitliche Beschränkung, sobald sie in diesem Jahre an ihre Pflicht gemahnt werden. Nach ihrem Tode sind ihre Erben nicht verhaftet, doch ist der Schuldner beim Ableben der Bürgen zur sofortigen Leistung der Heimsteuer verpflichtet.

§ 12.

7. Die Widerlegung.

Bei Schilter findet sich Seite 908 im kritischen Anhang unter der Überschrift donatio propter nuptias folgende Bestimmung:

> Man sol och denheine widergabe geben denheiner brüte, es dete danne ein vatter oder eine mutter, ein sweher oder ein swiger. Wer das brichet, ez si man oder wib, der git vunf pfund dem rate und ist ein halb jare von der stat ein milen.

Dazu bemerkt Schilter in der Anmerkung: Nec hic articulus in recentioribus extat et pariter in Codice F est cancellatus. Hiermit nicht in Einklang zu bringen ist die Anmerkung 4 p. 122 f. in Band IV, Teil 2 des Urkundenbuches. Hiernach soll in der Gießener, von mir nicht eingesehenen Handschrift des Schilterschen ius statutarium stehen, daß dieser Artikel in den jüngeren Papierhandschriften gestanden habe.

Die Bestimmung zeigt ihr Alter schon durch beigefügte Androhung des Stadtverbotes. Danach wäre sie in das XIII./XIV. Jahrhundert zu setzen. Auch art. 292 des VI. Stadtrechts enthält ein Stadtverbot und ist nach den Handschriften jünger als 1322, ja 1340.

Jedenfalls erscheint nach der Einführung vermutlich des römisch-rechtlichen Verbots der Schenkungen unter Ehegatten in Gestalt von Artikel 316 des VI. Stadtrechts obige Untersagung der Widerlegung als überflüssig. Daher ist sie auch in F. eingeklammert und fehlt in den jüngeren Handschriften. Merkwürdig ist, daß wir keine einzige Urkunde finden, in der der Mann seiner Frau eine Widerlegung bestellt.

Die Widergabe ist die Gegenleistung des Mannes für die von den Verwandten der Frau geleistete Heimsteuer.[1]) Zur Sicherung des eingesteuerten Weibergutes, zu welchem Zwecke sie bisweilen bestellt wurde, konnte sie in Straßburg nicht dienen. Dies war nicht erforderlich, denn der Mann erhielt am Heimsteuergute der Frau nur Leibzucht.[2]) Sie konnte also nur den Zweck haben, mit dem Tode des Mannes neben der Heimsteuer an die Frau zu fallen. In bürgerlichen Kreisen hat sie auch an andern Orten nur selten gegolten. Vielleicht ist in dem Artikel der erste Versuch zu sehen, das römische Schenkungsverbot einzuführen, indem man sich zunächst gegen die wenig gebräuchliche aber sehr anstößige Widergabe wendete.

Jedenfalls bestellt in der oben unter § 10[3]) erwähnten Urkunde die Mutter des Gatten ihrer Schwiegertochter keine Morgengabe, sondern eigentlich eine Widergabe, gehorsam obigem Verbot, die ihrem Sohn nicht gestattete eine solche zu bestellen. Andrerseits finden wir bisweilen auch Heimsteuerbestellungen von der Schwertseite her,[4]) sodaß das Verbot nicht mehr nötig war, da an dieser der Gattin sogar die Leibzucht zustand. In andern Arten wird die Widergabe direkt als Heimsteuer bezeichnet.[5])

§ 13.

δ. Das Wittum.

Als Bezeichnungen des Wittums finden wir in den Straßburger Urkunden: dos[1]) donatio propter nuptias[2]), widem[3]) wydem.[4])

[1]) Heusler, II S. 370 ff. Stobbe, Band IV S. 133, 234. Schroeder, Geschichte des ehel. Güterrechts. II, 2 S. 236 ff.

[2]) Schon 1226 wird an der Heimsteuer von der Frau dem Manne dos bestellt. (III, 204.)

[3]) III, 1711.

[4]) VII, 1660, 2455.

[5]) Heusler II, S. 370 Anm. 1.

[1]) I, 236; III, 61 ꝛc.

[2]) III, 11, 39, 44 ꝛc.

[3]) III, 174, 245; IV, 2 S. 112 ꝛc.

[4]) IV, 2 S. 29.

Das nach der Eheschließung versprochene und gestiftete Wittum wird speziell als nachwidem[5], zu widem[6]) augmentum dotis[7]) bezeichnet.

Wittum ist das von dem einen Gatten an seinem Gute für den andern auf Lebenszeit bestellte Leibgedinge für die Zeit nach dem Ableben des Bestellers.

Es ist vollständig gleichgiltig, ob der Mann oder die Frau das Wittum dem andern Ehegatten bestellt. Wittumsbestellungen seitens der Frau finden sich schon in Urkunden von 1226, 1246 und 1253.[8]) Auch in den Stadtrechten findet sich bezüglich des Bestellers kein Unterschied. Die Stadtrechte scheiden den eigentlichen Widem von dem Nachwidem. Maßgebend für diese Unterscheidung ist nicht der Zeitpunkt der Erfüllung, sondern derjenige der Gelobung des Wittums.[9]) Das nach der Eheschließung versprochene Wittum heißt Nachwidem. Insbesondere wird so der aus Mitteln der Errungenschaft errichtete Widem genannt[10].) Daß der Zeitpunkt der Verpflichtung, nicht, wie Schroeder[11]) meint, derjenige der Erfüllung maßgebend ist, beruht darauf, daß überhaupt in den Eheverträgen die sofortige Bestellung, welche jedenfalls die ursprüngliche Gewohnheit gewesen ist, zur Zeit der uns überlieferten Urkunden nicht üblich war.[12]) Selten wird das zur brunloft gelobte Wittum sofort erfüllt.[13])

Den Hauptunterschied in der rechtlichen Behandlung zwischen Brautlaufwidem und Nachwidem regelt der auch das Unterscheidungsmerkmal zwischen beiden angebende Artikel 278 des VI. Stadtrechts:

[5]) IV, 2 S. 115; VII, 1139 rc.

[6]) IV, 2 S. 112.

[7]) VII, 1139.

[8]) I, 204, 300, 373.

[9]) VI. Stadtr. Art. 278. Vgl. Art. 275 und IV. Stadtr. Art. 75 oben Seite 17 ff.

[10]) VI. Stadtr. Art. 286: Der Errungenschaftswidem sol stete sin und gehalten werden als ein nachwidem.

[11]) Geschichte des ehel. Güterrechts. II, 2 S. 216 f.

[12]) VI, 1, 339; VII, 1425, 1818, 1949.

[13]) I, 204; VII, 954.

Ein iegliche mensche, es sy man oder wib, mogent einander widemen, sie syent sieche oder gesunt, die widemen, die zu der brunlouff berett und globt wurdent, da sie zusamen koment; wil aber ein man oder ein wib einander widemen einen zuwidemen, der vor nit berett ist, als vorgeschrieben stot, der sol nit krafft han, sy mogent dan riten oder gon one alle geverde.

Bei der Bestellung des Nachwittums muß der Besteller gesunden Leibes sein, bezüglich des Brautlaufwittums ist diese Beschränkung unnötig, da dem Versprechen zu seiner Giltigkeit das Beilager folgen muß.[14]) Allerdings ist der Genuß des Nachwittums, namentlich des aus Errungenschaftsmitteln bestellten, für den berechtigten Ehegatten nicht so sicher wie derjenige des Brautlaufwidems. Dies zeigt sich bei der Schuldenhaftung. Denn nach Artikel 286 des VI. Stadtrechts kann der Nachwidem an der Errungenschaft zur Bezahlung der ehelichen Schulden herangezogen werden, falls das übrige Vermögen nicht ausreicht.[15]) Schließlich darf ein Gegenstand, an dem ein Brautlaufwidem besteht, nicht veräußert werden, da auf ihn die Kinder ein Anrecht haben.[16]) Über das Nachwittum fehlt eine solche Bestimmung.

Bei dem Brautlaufwidem ist bezüglich des Wertes der gegenseitigen Bewidmungen zu bemerken, daß der Mann die Frau höher bedenkt, als sie ihn. Das Wertverhältnis ist schwankend. Es beträgt je einmal gleich 6 : 1,[17]) gleich 2 : 1,[18]) gleich 8 : 5,[19]) 3 : 2.[20]) Einmal wird gleichwertiges Gut verwidmet.[21]) In den meisten Fällen läßt sich der Wert nicht feststellen. Bei dem am gemeinen Gut bestellten Nachwidem ist das

---

14) VI. Stadtr. Art. 275, oben Seite 24b.

15) Vgl. unten Seite 101 f.

16) VI. Stadtr. Art. 292 vgl. oben S. 19.

17) VII, 2942 (anno 1399).

18) VII, 1979 (anno 1381).

19) VII, 1647 (anno 1374).

20) VII, 187 (anno 1333).

21) VII, 1776 (anno 1377).

Verhältnis natürlich immer zwei zu eins, d. h. mit den Errungenschaftsquoten beider Ehegatten identisch.[22])

Das Versprechen des Brautlaufwidems erfolgt in den Formen des Heiratsvertrages, meist wohl unter Stellung von Bürgen. Vgl. VI. Stadtrecht Art. 275 und oben § 11 und § 9.

Die Bestellung selbst erfolgt in den meisten uns überlieferten Fällen vor der Behörde durch Beurkundung seitens des Rats, bezw. der Schöffen oder des bischöflichen Offizials, von dem die meisten Urkunden herrühren. Bei dem Nachwidem geschieht sie meist bei Gelegenheit des Erwerbes seines Gegenstandes. Einmal erfolgt sie ohne Mitwirkung einer Behörde unter Stellung von Bürgen.[23])

Daß die Mitwirkung der Behörde nicht erforderlich war, zeigt Artikel 285 des VI. Stadtrechts. Falls bestritten wird, daß das Gut verwidmet worden ist,

> mag das do angesprochen ist erzugen mit brieffen, den man glouben sol, oder mit erbern luten, das im das gut gewidemet wurde, darumb er angesprochen ist, des sol es geniessen; mag es weder brieff noch gezugen han, nennet es dan sine sallute und behept an den heiligen, das die dot sint, oder das es ir nit haben mag one alle geverde und wil es dan sweren, das das gut sin widem sy, darumb es angesprochen ist, so sol es sin geniessen.

Hieraus geht hervor, daß die urkundliche Bestellung oder eine solche vor Zeugen gebräuchlich war. Zeugen sind zum Beweise des Wittumsrechts nicht notwendig. Es genügt der Eid. Sallute sind hier offenbar die in der oben genannten Urkunde[24]) vom 30. Januar 1382 genannten Mitschuldner oder Bürgen, welche nicht mehr beizubringen sind, aber genannt werden müssen.

[22]) Vgl. unten S. 50.

[23]) VII, 2026.

[24]) VII, 2026. Zu bedauern ist hier die Unvollständigkeit des Regests. Der Wittumsbesteller „stellt als Mitschuldner“ 4 Ritter und Bürger. Aus der Art und Weise wie diese Stellung von Mitschuldnern beurkundet ist, ließen sich vielleicht weitere Schlüsse ziehen.

Die Mitwirkung der Eltern der Braut findet sich regelmäßig bei dem Brautlaufwidem. Sie schenkt de consensu oder mit willen und gehelle ihres Vaters.[25] Dessen Zustimmung erfolgt auf Grund der väterlichen Vormundschaft, an deren Stelle erst mit der Ehe die eheherrliche Vormundschaft tritt. Auch zur Annahme des gelobten Widems gibt der Vater bisweilen seine Zustimmung, da er bei dem Vertrage mitgewirkt hat.[26]

Im Ehevertrage wird nämlich bei der Gelobung des Wittums meist nur der Wert desselben genannt und nachher derselbe in der vorher bestimmten Höhe an Grundstücken oder Renten[27] bestellt; doch kann auch an Fahrnis ein Wittum bestellt werden. Nur selten wird dies und zwar meist gelegentlich der Verwidmung von Immobilien erwähnt,[28] weil ja Verfügungen über bewegliches Gut überhaupt selten beurkundet werden. So schenkt zum Beispiel vor dem Offiziat des Bischofs am 29. Januar 1272 Konrad seiner Gattin Hedwig

universos redditus in banno Suvelwibersheim sive ante matrimonium contractum sive constante matrimonio conquisitos in donationem propter nuptias; uxor vice versa omnia bona mobilia donat.

Aber auch andere Beweise der Verwidmung von Fahrnis liegen vor. In einer Urkunde vom 11. Juni 1345 wird eine Rente von Dina der Gattin Jeckelins gekauft cum pecunia ad Dinam titulo proprietatis et ad Jeckelinum titulo dotis spectante.[29] Eine andere Urkunde vom 23. November 1305 fährt nach Bestellung eines Wittums an Grundstücken fort: so het er ir ouch geleget zwelf marke bares silber an die munisse, die solent ouch liegen in widems wise.[30]

Für die tatsächlich häufige Bestellung eines Wittumsrechts an fahrendem Gute ist Beweis, daß das VI. Stadtrecht in

[25]) VII, 1776, 1425.
[26]) VII, 1776, 2738.
[27]) VII, 1077, 1776, 1818.
[28]) III, 44, 514, 559, 806.
[29]) VII, 458.
[30]) III, 559.

Artikel 287[31]) darüber besonders Bestimmung trifft. Solch Widem soll gleich anderem behandelt werden

> doch sol man mit solichem widem schulde bezalen und gelten, obe echt anders gutes nit so vil da wer.

Hauptsächlich werden aber Grundstücke und Renten verwidmet. Darüber enthalten die Stadtrechte eine große Anzahl von Bestimmungen.

Was zunächst Grundstücke anbetrifft, so wird ein Unterschied zwischen den innerhalb und den außerhalb des Burgbanns gelegenen gemacht. Bei Verwidmung von ehrschätzigem Gute, das innerhalb der Stadt liegt, ist die Genehmigung des Hofherrn[32]) erforderlich, die dieser allerdings nicht versagen darf, falls ihm Ehrschatz gegeben wird.[33]) Bei auswärtigen Gütern ist die Genehmigung des Hofherrn nicht erforderlich es sy eigen oder erbe, zinsig oder betig . . . und sol krafft haben und stete sin in aller wise, als wer es . . . lidig gut. Bei zinspflichtigem aber nicht ehrschätzigem Gut ist die Genehmigung des Hofherrn auch bei im Burgbann gelegenen Grundstücken nicht erforderlich. Artikel 277 des VI. Stadtrechts, der letzteres besagt, des III. Stadtrechts lautet:

> Es mag ein ieglicher mensche, es sy wibe oder man, unsser burger dem andern sin gut zu eime widemen geben, das usswendig unsseres burgbans lit, es sy eigen oder erbe, höfig, zinsig oder betig, es sy geteilt oder ungeteilt und sol krafft haben und stete sin in alle wise, als wer es geteilt oder lidig gut und darffe die guter, die also gewidemet werdent nit empfohen und sol doch der widemen stete sin.

Dieser Artikel ist offenbar 1322 kodifiziert worden, da er in der Handschrift D vorhanden ist. Er bildet inhaltlich zum Teil eine Wiederholung von Artikel 20 des zwischen 1245 und 1260 erlassenen III. Stadtrechts, der als Artikel 72 auch in das IV. aufgenommen, und dessen erster Satz als Artikel 276

---

[31]) Oben Seite 12.

[32]) = Leiheherrn.

[33]) VI. Stadtr. Art. 280.

des VI. Stadtrechts mit geringen unwesentlichen Zusätzen wiederholt ist. Artikel 20 lautet:

> Item quicumque civium nostrorum habet in civitate vel extra civitatem bona immobilia cum aliquo communia et indivisa, potest partem suam indivisam in eisdem bonis in dotem conferre, cui voluerit. et non oportet, ut mulier super dotem suam extra civitatem ducatur, non obstante, si prius neglectum fuerit, quia praeteritum vel futurum ratum permanebit. et sic mulier e converso viro facere potest.

Durch den zweiten Satz ist eine offenbar ursprünglich notwendige Einweisung in den Besitz an Ort und Stelle mit rückwirkender Kraft als nicht erforderlich abgeschafft werden.

Der erste Satz spricht die Zulässigkeit einer Wittumsbestellung an Gemeinschaftsanteilen aus. Jeder Genosse der Sippe, der mit andern auf ungeteiltem Erbe sitzt, kann an seinem ideellen Anteil seinem Gatten ein Wittum bestellen.

Dies ist offenbar der ursprüngliche Tatbestand, der der Bestimmung zugrunde liegt. Ausgedehnt worden ist sie dann auf das gemeine eheliche Gut, die Errungenschaft, die Mann und Frau gemeinsam gehört, und an der sie nach Schwert- und Spindelteil zunächst nur für den Fall des Todes eines von beiden anteilige Rechte besitzen. Artikel 286 des VI. Stadtrechts trifft über die Wittumsbestellung an der Errungenschaft ausführliche Bestimmungen. Schon Artikel 26 des V. Stadtrechts, der unten zitiert ist, kennt den Widem am gemeinen Gute. Nach der älteren Fassung von Artikel 286 ist die Gültigkeit des Errungenschaftswittums von dem Vorhandensein ehelicher Kinder abhängig, während die jüngere Fassung diese Forderung nicht aufstellt. Kinder einer früheren Ehe müssen vor der Bestellung bevogtet werden, und mit ihnen muß eine redliche Teilung geschehen.[34])

[34]) Diese Bestimmung ist mit der des oben Seite 25 und 26 erwähnten Artikel 310 nicht vereinbar, nach der eine nachträgliche Verwidmung der Errungenschaft seitens des zur zweiten Ehe schreitenden Gatten den Kindern rechtlich nichts schadet. Wahrscheinlich ist Artikel 310 jünger als 286.

Schwierigkeiten ergeben sich nun bezüglich der Teilung, falls an verwidmetem Sondergute Veränderungen während der Ehe nach der Wittumsbestellung vorgenommen worden waren.

Den Hauptfall regelt der oben Seite 33 zitierte Artikel 283 des VI. Stadtrechts. Falls auf einem verwidmeten zum Sondergut gehörigen Grund und Boden auf neuem Fundament ein Gebäude errichtet wird, so wird dadurch das Recht des Wittumsnießers nicht berührt, sondern bis zu seinem Tode bleibt ihm sein Nutzungsrecht an dem Grundstücke einschließlich des Baues. Erst nach seinem Tode können die andern Interessenten ihre Rechte geltend machen.

Artikel 282 des VI. Stadtrechts, der Artikel 26 des V. wiederholt, regelt die Verteilung der Früchte eines an gemeinem Gute gehörigen Vermögensstückes zur Zeit des Anfalls des Wittums. Er lautet:

> Ist das ein widemen mit gemeinem gut wird gebuwen, stirbet der man, so sol die frowe den halben nutze uff dem widemen nemen und sol dan das dritteile an dem andern halben teile nemen, und des mannes frunden die zwey teile. ist aber das die frowe stirbet, so sol der man den halben nutze nemen uff dem widemen, der also mit gemeinem gute gebuwen wurt und sol die zwey teile nemen von dem andern halben und des wibes frunden das dritteile und sol das stro uff dem gut alles bliben.

Die zur Zeit des Anfalls des Wittums vorhandenen Früchte werden danach in zwei gleiche Teile geteilt, von denen der überlebende Gatte einen erhält. Von der andern Hälfte erhält er den ihm zustehenden Errungenschaftsanteil.

Sobald der Wittumsbesteller stirbt, erwirbt der andere Ehegatte den Nießbrauch an der Verwidmeten Sache. Die Frau auch dann, wenn sie die Erbschaft ausschlägt.[35] Der Überlebende hat an ihr Leibzuchtsgewere, der Erbe des andern Gatten aber eigentliche Gewere. Artikel 298 des VI. Stadtrechts sagt darüber:

[35]) VI. Stadtr. art. 286, 315, vgl. unten Seite 72.

Ist das yeman ein gut hat, das ein widem ist, wie lange er das hett, das sol ime nit schaden des die eigenschaft ist, noch seinen erben an der geweren.

Artikel 292 des VI. Stadtrechts regelt die Verfügungsrechte der Kinder über ein Gut, daß dem Vater oder der Mutter verwidmet ist:

Es mag dehein kint, es sy zu seinen tagen komen oder nit, die wile vatter und muter lebent, sin eigentschafft verkouffen noch versetzen noch enweg geben an dem gute, das sin vatter und sin muter einander verwidemet hant; wer das diss geschehe, wie hohe es sich verbunde, so sol es nit krafft haben; wer aber das vatter oder muter abginge, weders das wer, so mogent die kinde, die zu iren tagen komen sint, ire eigentschafft an verwidemeten gute verkouffen, verwidemen oder hinweg geben.

Falls den Kindern bei ihrer Ausweisung aus dem elterlichen Vermögen ein Vermögensstück, das mit einem Wittumsrecht für Vater oder Mutter belastet ist, als Eigentum zugefallen ist, so dürfen sie es zu Lebzeiten beider Eltern nicht veräußern. Eine darauf hingehende Verpflichtung entbehrt der rechtlichen Wirksamkeit. Ist aber eins der Eltern gestorben, so haben sie freies Verfügungsrecht über das Gut.

Es finden sich auch mehrfach Urkunden, in denen der Eigentümer ein Haus verkauft, an dem ein Wittumsrecht besteht. So verkauft 1276 der Bürger Nikolaus seinen Teil eines Hauses, an dem der Witwe seines Bruders der Nießbrauch auf Grund einer donatio propter nuptias zusteht.[36] Offenbar hat der Anteil zum Sondergut des Bruders gehört, der es von diesem geerbt hat. 1342 verkauft Else, die Tochter der Witwe Agnes, ihrer Schwester und Miterbin nach ihrem Vater ihren Anteil an einem Hause, quorum bonorum ius dotale ad Agnetem matrem eorum pertinet.[37])

---

36) III, 86.
37) VII, 337; vgl. III, 11; VII, 1707.

Das Nebeneinanderstehen des Eigentumsrechts des Kindes und des Wittumsrechts der Mutter zeigt eine Urkunde von 1315,[38]) in der die Witwe eines Bürgers Renten kauft: emptrix medietatem reddituum emit de sua propria pecunia, residuam vero de bonis dotalibus, id est sibi in dotem donatis; proprietas huius partis est apud Katherinam filiam suam.

Die Hälfte der Renten ist also mit der Tochter eigentümlich gehörenden, von der Mutter als Wittum genossenem Gelde gekauft worden, sodaß von den Renten die Hälfte der Mutter als Wittum zusteht, die Tochter aber das Eigentum an sämtlichen besitzt.

Hieraus ist ersichtlich, daß doch ein gewisses Verfügungsrecht über das Wittumsgut dem Wittumsnießer zusteht. Er darf Geld in liegendem Gute anlegen und zwar ist die Mitwirkung oder Genehmigung des Eigentümers offenbar nicht notwendig, da sie nicht erwähnt wird. Offenbar ist aber auch die Weiterveräußerung des so erworbenen Wittumsgutes seitens des Wittumsnießers gestattet, denn 1324 verkauft die Witwe einen Teil jener Rente weiter.[39]) Hierbei gilt dann zugunsten des Eigentümers das Surrogationsprinzip.

Dasselbe Verfügungsrecht über das Wittum zeigt eine Urkunde von 1253,[40]) in der die Brüder Walter der Schultheiß und Eberhard der Marschall von Straßburg bekunden, daß ihre Mutter dotem suam, quam a patre nostro in banno Erstheim habuit, de consensu nostro monasterio beati Francisci in Argentina contulisse pleno iure p e r p e t u o possidendam, abrenuntiando omni iure, quod in praedicta dote et in omnibus bonis patris nostro habuit, iuramento corporali.

Die Brüder Walter und Eberhard verpflichten sich zur Bürgschaft für diese Schenkung dahin, daß sie sie gegen etwaiges Bestreiten ihrer Erben verteidigen werden.

Diese Urkunde ist darum merkwürdig, weil die nur zeitlich berechtigte Wittumsnießerin Eigentum überträgt, denn so ist

[38]) III, 806.
[39]) Anm. zu III, 806.
[40]) I, 376.

offenbar doch pleno iure perpetuo possidendam zu verstehen. Etwas anderes als zu Leibgedinge bestehendes Wittum unter dos zu verstehen, ist schwer. Schon 1226 und 1233 wird dos in dieser Bedeutung gebraucht.[41]) Meiner Ansicht nach klärt sich der Fall dadurch, daß der Mangel des Eigentumsrechts durch die Zustimmung und Bürgschaft der Eigentümer ersetzt wird, in welcher ein Verzicht auf das Eigentumsrecht zu sehen ist.

Den großen Umfang des Wittumsrechtes zeigen ferner zwei Urkunden von 1290 und 1351.[42])

In der ersteren Urkunde verkauft Anna die Witwe Eberleins an Eberhard und Gisela seine Gattin

> usufructum domus et aree ac edificiorum . . ., quem habuit in predictis domo et area pro tempore vite sue ratione donationis propter nuptias sibi facte a quondam Eberlino predicto

unter Hinzufügung eines ausdrücklichen Verzichts auf ihr Wittumsrecht in der bei Verkäufen üblichen Form.

Hier wird ohne Genehmigung des Eigentümers das ius dotis von Witwen an Grundstücken an fremde Personen veräußert. Es besitzt also der Wittumsberechtigte ein fast ebenso großes, nur auf Lebenszeit beschränktes Verfügungsrecht wie der Eigentümer. Im Stadtrecht finden wir nur eine Beschränkung des Wittumsrechts. Diese spricht Artikel 284 des VI. Stadtrechts aus:

> wa ein gut gewidemet wurt von unssern burgern noch unsser stette gewonheit, es sy gelegen in diser statt oder in dem lande, das sol man halten in gewonlichem buwe, dete man des nit und clagetent die daruff,

[41]) I, 204, 236. Die erste Urkunde enthält einen Heiratsvertrag Dietrich von Epfig schenkt seiner Tochter Hedwig pre ceteris pueris bona sua in Hugesbergen . . . . haec bona omnia domine Hedwigi a patre suo collata ipsa contulit domino Burcardo marito suo in dotem. viceversa contulit dominus Burcardus predicte domine Hedewige in dotem predicta bona, que in Erstheim redemit. Da Hedwig ein ihr gehöriges Gut als dos ihrem Manne darbringt, muß diese ein besonderes Recht, eben das Wittumsrecht bedeuten.

[42]) III, 245; VII, 605 Anm.

der die eigentschafft ist, und mogent sie dan furbringen, das das gut nit in rechtem gewonlichem buwe lege, und wil er das widemen nit halten in gewonlichen buwe, dem sol meister und rat gebieten, das er den widem halte in gewonlichem buwe oder sol in aber lidig lassen; werent es aber husen und brentent abe oder zergiengent one des warlose, der den widem hett, das ist man schuldig uffzurichten.

Der Artikel bestimmt, daß Grundstücke in gewonlichem bauwe gehalten werden müssen, wenn der Wittumsnießer nicht auf sein Recht verzichtet. Von dieser Verpflichtung, auf deren Erfüllung der Eigentümer klagen kann, befreit den Wittumsberechtigten der Nachweis, daß er nicht fahrlässig gehandelt hat.

Die Urkunden, in denen Witwen über ihr ius dotis verfügen, zeigen außer der Beschränkung des Rechts des Eigentümers, daß das Wittumsrecht nicht, wie wir seiner Natur nach gemäß unserer heutigen Anschauung annehmen müßten, einen höchst persönlichen Charakter besitzt. Die scharfen Verfügungsbeschränkungen bei höchst persönlichen Rechten können ja auch kaum in dieser Zeit schon ausgebildet sein. Man ging von dem Zwecke aus. Der überlebende Ehegatte sollte den Genuß an einem Gute des Verstorbenen haben, er sollte gewisse Vermögensvorteile durch dasselbe für die Zeit seines Lebens genießen. Glaubte er diese durch eine Veräußerung seines Rechts vergrößern zu können, so mochte er es tun. Jedenfalls hörte auch das Recht seines Rechtsnachfolgers mit dem Tode des Ehegatten auf. Auch bei der Veräußerung wird betont, daß dem Verkäufer der Nießbrauch nur für die Zeit seines Lebens zusteht. Im übrigen hatte das Wittumsrecht an Grundstücken und Renten absolute dingliche Wirkung auch gegen jeden gutgläubigen Erwerber; denn bei Veräußerungen wird sein Nichtbestehen immer besonders versichert, um eine Benachteiligung des Erwerbers zu verhindern.[43])

Über den Anfall des Wittums an den überlebenden Berechtigten von Gut, das um Zins verliehenen oder verpachtet ist,

[43]) Vgl. unten § 16.

geben Artikel 288 bis 291 des VI. Stadtrechts noch eine Reihe von besonderen Bestimmungen. Als maßgebender Zeitpunkt für die Zuweisung der Renten gilt das Fest Mariä Geburt, der 8. September. Stirbt der Ehegatte vor diesem Tage, so fallen die bis dahin noch nicht geleisteten Gülten des Todesjahres dem Wittumsberechtigten zu; tritt der Tod nach dem 8. September ein, so findet die Teilung der Renten nach Errungenschaftsquoten statt. Ist für Zinsen ein Fälligkeitstag festgesetzt, so ist dieser statt des Festes Mariä Geburt maßgebend. Sind Äcker oder Weinberge um einen Teil des Ertrages verpachtet, so gilt der Zeitpunkt der Ernte als Fälligkeitstermin.

§ 14.

ε. Sonstige Bestimmungen der Eheverträge.

In den Eheverträgen werden außer Heimsteuer und Wittum auch noch in anderer Beziehung die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten geregelt, insbesondere werden gewohnheitsrechtliche Bestimmungen abgeändert. So wird die Ausdehnung der Errungenschaftsgemeinschaft beschränkt, indem bestimmt wird, daß entgeltlich erworbene Güter zu demjenigen Güterbestandteil gezählt werden sollen, aus dem der für sie geleistete Gegenwert genommen ist. Somit wird also der Grundsatz der Surrogation, der gesetzlich bezüglich der Gütermassen nicht gilt, wenigstens in den Eheverträgen bisweilen zur Anwendung gebracht. Insbesondere wird bestimmt, daß, wenn wiederkäufige Renten abgelöst und der Betrag wieder angelegt wird, das Gut als unverändert betrachtet werden soll.[1])

Ferner wird für den Fall der Auflösung der Ehe durch Ehescheidung die Bestimmung getroffen, daß alsdann jeder der Ehegatten sein Gut behalten soll. were daz sü von einander kômen, so sol ir jeglichem sin gut volgen.[2]) Für den Fall der Trennung der Ehegatten vor dem Tode eines derselben sollen etwaige Wittumsbestellungen ohne Wirkung sein.

---

[1]) VII, 1776, 2883, 2738, 1077.

[2]) VII, 1077, 1776.

Ferner enthält eine von dem Magistrat von Freiburg i/B. bei der Heirat einer Straßburger Bürgerstochter mit einem Freiburger Bürger am 17. Juni 1329[3]) verfaßte Urkunde folgende Bestimmung, nachdem der Gatte sich zu Bestellung eines Wittums nach Straßburger Recht verpflichtet hat:

öch ist berette, were das der vorgenante her Stephan und fro Lene sin elichû wirtinne von einander kemen und bi einander nit enweren, swas gutes es si ligendes oder varndes verwidemet oder unverwidemet iegliches zu dem andern braht het, das ime das ganzlich volgen sol und es nuzzen und niessen sol unze an die stunde, das si wider zesammene koment, ane alle geverde.

Andere Bestimmungen sind in den überhaupt nur spärlich vorhandenen Heiratsverträgen nicht nachzuweisen.

II. Das eheliche Güterrecht in seinen Erscheinungen außerhalb der Familie.

§ 15.

a. Allgemeines.

Im Verhältnisse der Ehegatten zur Außenwelt spielt die eheherrliche Vormundschaft des Mannes eine große Rolle. „Alle Weiber standen im Mittelalter unter Vormundschaft.“[1]) Dieser Satz findet auch im Straßburger Recht seine Bestätigung. Bezüglich der Witwen und Jungfrauen bringt Artikel 301 des VI. Stadtrechts eine Bestimmung.

Nach ihr sollen diejenigen bevogtet werden, die ir eigen gut habent, des begerent und notturftig syent. Diese Vorschrift wird in Artikel 346 bis 348, die bedeutend jünger sind als Artikel 301, näher ausgeführt und dahin abgeändert, daß alle Jungfrauen und Witwen, die eygen gut habent, bevogtet werden müssen, indem die andern Voraussetzungen, von denen Artikel 301 die Bestellung eines Vormunds abhängig macht, weggefallen sind. Ohne der Vögte und nächsten An-

[3]) IV, 1; 329.

[1]) Schroeder, Ehel. Güterrecht. II, 1 S. 94. Heusler I, 1 S. 118.

verwandten Wissen und Willen dürfen sie keine Verfügungen vornehmen. Treffen sie dennoch solche oder gehen sie Verpflichtungen ein, so sollen diese kein kraft noch macht haben.

In Straßburg tritt also die das Thema nicht näher berührende Bevogtung von Witwen und Jungfrauen nur im Bedürfnisfalle ein.

Dagegen war die Vormundschaft des Mannes über die Frau jedenfalls unbestritten. Daß sich darüber keine Bestimmung in den Stadtrechten findet, läßt sich leicht daraus erklären, daß ein selbstverständlicher Rechtssatz nicht kodifiziert zu werden braucht. So fehlt ja auch eine Vorschrift über den Rückfall des Sonderguts eines verstorbenen Ehegatten an seine Verwandten im Falle unbeerbter Ehe. Durch einige Urkunden wird die eheherrliche Vormundschaft bewiesen. So gibt am 18. April 1290 vru Agnes, hern Lukis wurtin, mit willen und mit gehelle und mit hern Lukiz hant, ires wissenthaften vo̊tes eine Hofstatt in Erbleihe.[2] Am 28. Januar 1311 verkauft Frau Katherina mit Johanneses irs wurtes und irs vogetes hant ein Haus.[3] Wir können wohl ohne Bedenken annehmen, daß, wie die eheliche Gemeinschaft überhaupt, so auch die eheherrliche Vormundschaft mit dem Beschreiten des Brautbetts begann.

Außer durch die Vormundschaft des Mannes war das Auftreten der Ehegatten Dritten gegenüber durch die eheliche Genossenschaft stark beeinflußt. Die Ehegatten lebten zusammen und daher war es auch erklärlich, daß sie Rechtsgeschäfte zusammen vornahmen, zumal die Errungenschaftsgemeinschaft dies dem Gegenkontrahenten der eigenen Sicherheit wegen wünschenswert erscheinen ließ.

So sind zwei von einander verschiedene Einflüsse in Geltung, die beide nach verschiedenen Seiten wirkend die klare Einsicht in die Grundanschauungen nicht erleichtern.

²) III, 243.

³) III, 683.

b. Verfügungen der Ehegatten.

§ 16.

1. Während der Ehe.

α. Verfügungen der Ehegatten allein.

Bestimmungen, die den äußeren Güterverkehr der Ehegatten berühren, finden sich in den Stadtrechten nur bezüglich der Schuldenhaftung. In bezug auf die Verfügungsbefugnis von Mann und Frau sind wir allein auf die aus den Urkunden zu ziehenden Schlüsse angewiesen.

In der älteren Zeit, bis zur Ausbildung bestimmter Formeln, war die Art und Weise, in der Mann und Frau mit einander Verfügungen treffen, bedeutend mannigfaltiger als späterhin. In der ältesten Zeit werden öfters Mann und Frau ohne jeden Zusatz neben einander genannt.[1]) Ferner liest man: communi manu[2]), manu communicata[3]), mit sampten handen rehten und redlichen[4]), consensu unami[5]). Am häufigsten sind die Ausdrücke: manu coadunata[6]), manibus coadunatis[7]), mit gesammenter hand[8]). In den Urkunden gegen Mitte des XIV. Jahrhunderts und späterhin werden Mann und Frau wiederum meist ohne Zusatz gemeinsam erwähnt.

Durch alles dies wird das gleichzeitige Erscheinen beider Ehegatten vor der Urkundsperson und ihr gemeinsames Handeln ausgedrückt. Die Gemeinschaftlichkeit wird aber auch öfters dadurch bezeichnet, daß ein Ehegatte handelnd auftritt und der andere zustimmt. So handelt der Mann de consensu et per manum uxoris[9]), de consensu uxoris[10]), mit willen

---

[1]) I, 57, 73, 101; III, 269.
[2]) I, 263.
[3]) I, 162.
[4]) III, 49.
[5]) I, 432.
[6]) III, 27, 28, 75, 134, 614 ꝛc.
[7]) III, 338, 1107, 1115 ꝛc.
[8]) III, 65, 120, 147 ꝛc.
[9]) III, 40.
[10]) I, 425; III, 107, 926; VII, 2514 ꝛc.

und gehelle[11]), de consensu et voluntate uxoris[12]), una de consensu expresso[13]), consensu uxoris accedente[14]). Die Zustimmung der Frau zu Rechtsgeschäften des Mannes wird auch öfters erst nachträglich erteilt, was hier und da schon daraus ersichtlich ist, daß die Gattin erst in einem Nachtrage erscheint[15]), ihre Zustimmung bisweilen aber auch besonders beurkundet wird.[16])

Des öfteren verfügt aber auch die Frau unter Mitwirkung des Mannes. So liest man: de consensu mariti[17]), mit irs elichen wurts willen und gehelle[18]), marito omnia suprascripta auctorisante[19]), per manum mariti[20]), mit irs wurtes hand[21]), mit hant und gehelle irs wurts[22]), de consensu et voluntate mariti[23]), de consensu et per manum mariti[24]), per manum mariti ac ipse maritus manibus coadunatis[25]), de consensu mariti ac ipse maritus[26]).

Ferner ratifiziert auch der Mann manchmal erst später Verfügungen seiner Frau[27]); denn daneben finden sich Urkunden, in denen die Frau allein verfügt.[28]) Verfügungen des Mannes ohne Zustimmung der Frau lassen sich sehr selten feststellen[29]), weil in den Urkunden wohl bei der Frau sich der Zusatz uxor

[11]) III, 412.
[12]) I, 439.
[13]) I, 440.
[14]) I, 258.
[15]) I, 465.
[16]) III, 412; IV, 1; 218; VII, 1065 ꝛc.
[17]) VII, 468, 776, 911 ꝛc.
[18]) III, 13, 1097, 1177 ꝛc.
[19]) VII, 107.
[20]) I, 218; III, 1228; VII, 18, 100 ꝛc.
[21]) III, 145, 683.
[22]) III, 221.
[23]) I, 412, 556.
[24]) III, 92; VII, 407 Anm.
[25]) VII, 45, 556.
[26]) VII, 1376.
[27]) VII, 86, 953 Anm., 1775.
[28]) III, 1101, 1198, 1215; VII, 953, 1693 ꝛc.
[29]) III, 149; VII, 691, 715, 1167 ꝛc.

oder relicta oft findet, während beim Manne nur in Ausnahmefällen, und zwar meist nur mit Hilfe anderer Urkunden, sich feststellen läßt, ob er verheiratet ist oder nicht.

Wir sehen also eine recht große Verschiedenheit in den Formen, in welchen die Eheleute in den Urkunden Verfügungen treffend auftraten. Bei der scharfen Trennung der Gütermassen während und nach der Ehe kann ja auch nach dieser Richtung keine Einheitlichkeit herrschen.

Die Vermutung, daß diese Verschiedenheit im Auftreten der Eheleute ihren Grund in den verschiedenen Bestandteilen des ehelichen Vermögens habe, liegt nahe. Leider läßt sich in den meisten Fällen, in denen über einen Teil des Ehegutes verfügt wird, nicht feststellen, zu welcher Gütermasse derselbe gehört. Die Gemeinderschaft der Ehegatten und die Zustimmung des Ehemanns als Muntinhaber über die Frau bei Verfügungen der letzteren mußten dahin wirken, daß einheitliche, nicht weiter zerlegbare Ausdrücke zur Geltung kamen und Angaben über die Zugehörigkeit der Vermögensstücke zu den verschiedenen Teilen des ehelichen Vermögens unnötig erschienen. Immerhin ist die Herkunft in manchen Fällen doch ersichtlich.

a. Das Sondergut der Frau. Daß ein Grundstück zum Sondergute gehört, läßt sich entweder durch eine besondere Bemerkung am Schlusse der Urkunden feststellen, oder es ergibt sich aus dem Vorhandensein der in dem Urkundenbuche unter wit. 1 bezeichneten Formel.[30]) In dieser verzichtet nämlich der Verkäufer auf sein Wittumsrecht und je nachdem, ob es der Mann oder die Frau ist, kann man ersehen, daß das betreffende Vermögensstück zum Sondergute des andern Gatten gehörte. In einzelnen Fällen ist die Herkunft des Vermögensstückes auch aus dem Nebeneinanderstellen verschiedener Herkunft ersichtlich.

In den meisten Fällen nun, wo sich das Sondergut der Ehefrau als solches erkennen läßt, verfügt sie darüber mit Zustimmung ihres Gatten.[31]) Bisweilen handelt er für die Gattin, indem die Frau per manum mariti[32]) ein Rechtsgeschäft ab-

[30]) III, p. XXXVII.

[31]) III, 1190; VII, 264, 279, 305, 306, 1184, 1841 ꝛc.

[32]) III, 1084, 1173, 1174; VII, 77, 398 ꝛc.

schließt. Dies dürfte der ältere Rechtszustand sein, doch finden sich nicht wenige Fälle auch noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts. Daneben sind auch solche Urkunden gar nicht selten, in denen die Eheleute gemeinsam verfügen.[33] Dies dürfte ein ungenauer Quellenausdruck für Verfügungen der Frau mit Zustimmung des Mannes als Ehevogtes sein. Andrerseits trifft wiederum die Frau allein Verfügung.[34] Daß der Mann allein Sondergut der Frau veräußert, habe ich nirgends feststellen können.

b. Über das Sondergut des Mannes verfügt dieser so oft allein,[35] daß die wenigen Fälle, in denen die Frau mitwirkt, dahinter völlig zurücktreten. Doch kommt sowohl die Zustimmung der Frau[36] als auch ein gemeinsames Handeln[37] beider Ehegatten vor, sogar bisweilen mit dem Zusatze: manibus coadunatis.[38]

c. Was die Errungenschaft anbetrifft, so ist auch hier die Verfügung bald eine gemeinsame,[39] bald verfügt der Mann über sie de consensu uxoris,[40] bisweilen trifft auch jeder der Ehegatten über seinen Anteil gesondert Verfügung. So verfügt einmal der Mann über seine Errungenschaftsquote auf den Todesfall, unbeschadet des lebenslänglichen Wittumsrechts der Frau.[41] In einem andern Falle verfügt der Ehemann über seinen Anteil gemeinen Gutes bei bestehender Ehe.[42] Da das gemeine Gut die Lasten des ehelichen Lebens hauptsächlich zu tragen hatte, erklärt sich dies vermutlich daraus, daß er das veräußerte Gut gegen einen Zins sofort zurückübertragen erhielt, was aber

[33]) III, 1111, 1217; VII, 558, 580 ꝛc.

[34]) III, 1000, 1198, 1311; VII, 2543 ꝛc.

[35]) III, 237, 961; VI, 1, 288; VII, 30, 691, 1167, 1033, 2082, 2702 ꝛc.

[36]) III, 209; VII, 103, 105.

[37]) VII, 64, 184, 338, 2655.

[38]) VII, 184, 359, 651.

[39]) VII, 2465. In diesem Falle läßt sie sich sehr selten als Errungenschaft feststellen.

[40]) VII, 267, 1931.

[41]) VII, 2884.

[42]) III, 290.

in der Urkunde nicht erwähnt ist. Verfügt die Frau über die Errungenschaft, so bringt sie die Zustimmung des Mannes bei.[43]) Häufig sind gemeinsame letztwillige Verfügungen beider Eheleute über das gesamte gemeine Gut, bei denen jeder über seinen ideellen Anteil verfügt.[44]) Auch hierbei wird die Zustimmung des Mannes zur Handlung der Frau bisweilen besonders ausgedrückt.[45]) Gegen Ende des XIV. Jahrhunderts hat sich hierfür eine besondere Formel gebildet: „N. N. et uxor sua legaverunt (meist: fabricae ecclesiae . . . . in animarum suarum remedium) ipse duas partes, ipsaque terciam partem omnium bonorum mobilium et immobilium constante matrimonio conquisitorum.“ Bisweilen fällt auch die Erwähnung der Teile fort, sodaß die Eheleute nur gemeinsam über die errungenen Güter verfügen.[46]) Nicht selten werden auch gemeinsame letztwillige Verfügungen beider Ehegatten über omnia bona sua nach Dritteln vorgenommen.[47]) Daß hierin keine Ausdehnung der Gemeinschaft über die Errungenschaft hinaus gesehen werden kann, beweisen die zahlreichen daneben vorkommenden Behandlungen des ererbten Gutes als Sondergut und die weitere Entwickelung. Man wird vielmehr unter bona sua nur die gemeinsamen Güter verstehen können. Haben doch im XIV. Jahrhundert ebenso wie heute zahllose Ehen es bestenfalls überhaupt nur zur Errungenschaft gebracht, aber keinerlei Sondergut besessen.

Falls ein Güterbestandteil mit einem Wittumsrecht belastet ist, so übt das, wie oben § 13 schon gesagt, auf das Eigentumsrecht keinen Einfluß aus. In zahlreichen Urkunden werden verwidmete Güterteile von ihren Eigentümern entweder ohne die Zustimmung des Wittumsberechtigten veräußert,[48]) oder beide, Eigentümer und Wittumsnießer verfügen gemeinsam. Letzteres ist bei bestehender Ehe, falls der Ehegatte noch Eigentümer ist, regel-

[43]) VII, 1946, 2381.
[44]) VII, 1689, 1690, 1730, 1950, 2025, 2069, 2573, 2785, 2828.
[45]) VII, 1689, 1690, 1730.
[46]) VII, 2573, 2785, 2828.
[47]) VII, 2412, 2437, 2449, 2452.
[48]) VII, 11, 83, 86; VII, 337, 1707.

mäßig der Fall.[49] Da das Wittumsrecht an Liegenschaften jedem Erwerber gegenüber absolut dinglich wirkt, so wird sein Vorhandensein in den meisten Verkaufsurkunden berührt. Im Interesse der leichteren und besseren Verkäuflichkeit des Grundstücks findet daher oft ein Verzicht des Wittumsberechtigten auf sein Wittum statt, bezw. es wird die Versicherung abgegeben, daß auf dem Kaufobjekt keine Wittumsrechte lasten. Für den Fall des Verzichts des Wittumsberechtigten sind drei Motive für seine Handlung denkbar. Entweder nötigte die schlechte Vermögenslage zur Veräußerung, der zu widerstreben dem Interesse des Wittumsberechtigten widersprach. Oder es war eine andere günstigere Vermögensanlage geplant und dabei dem Wittumsberechtigten Ersatz auf dem neuen Objekt in Aussicht gestellt, oder endlich erhielt der Wittumsberechtigte aus dem Kaufpreis eine Geldabfindung für seine Verzichtleistung. Natürlich sind diese näheren Umstände aus der Urkunde so gut wie nie ersichtlich.

Wegen der dinglichen Wirkung des Wittums also wird in den meisten Verkaufsurkunden eine besondere Formel eingefügt, deren das Urkundenbuch[50] drei aufführt: 1. der bewidmete Ehegatte verzichtet auf sein Wittumsrecht am Verkaufsgegenstand. 2. Der Verkäufer versichert, daß kein Wittumsrecht vorhanden ist. 3. Er versichert dasselbe, verzichtet aber ausdrücklich, falls doch ein solches bestehen sollte.

Über gewisse Gegenstände gelten besondere Ausnahmen. Der Mann verfügt über die zu seinem Voraus gehörigen Gegenstände allein[51]. Die Frau über den ihren, desgleichen über Haushaltungsgegenstände, wie Kessel, Kisten und Betten mit seiner Zustimmung.[52]

Spuren besonderer Behandlung der Handelsfrauen habe ich nicht gefunden. Desgleichen fehlen Belege für ein freieres Verfügungsrecht der Frau über kleinere Geldbeträge.

Als Gesamtergebnis der vorstehenden Untersuchung läßt sich feststellen, daß auch der Außenwelt gegenüber die Herkunft der

[49]) III, 931; VII, 105, 153, 232, 243 ꝛc.

[50]) III, p. XXXV, XXXIX. Vgl. III, 898; VII, 81, 64, 76, 78 ꝛc.

[51]) VII, 2420.

[52]) VII, 2380, 3386 Anm., 2387, 2441.

Güterbestandteile nicht verwischt war. Doch haben sowohl die eheherrliche Vormundschaft als auch die eheliche Genossenschaft einen Einfluß dahin ausgeübt, daß der Mann oft neben und für die Frau handelt, und selbst auf die Verwaltung ihres Sonderguts Einfluß hat, während die Frau wiederum des öfteren den Verfügungen des Mannes zustimmt. Zur Veräußerung seines Sonderguts zieht er ihre Zustimmung nur selten herbei, sodaß sein vormundschaftliches Recht jedenfalls ein Überwiegen seines Einflusses herbeiführt.

§ 17.

3. Mitwirkung der Kinder und Verwandten bei Verfügungen während der Ehe.

In den Urkunden, besonders in denen der älteren Zeit finden wir zahlreiche Urkunden, in denen die Eltern gemeinsam mit ihren Kindern verfügen.[1] Andrerseits finden wir aber auch zahlreiche Fälle, in denen die Ehegatten allein Grundstücke veräußern. Daß in allen diesen Fällen die Ehe kinderlos gewesen ist, kann man nicht annehmen. Dem widerspricht die Wahrscheinlichkeit, daß die Mehrzahl der Ehen kinderreich waren; und daß oft zwei oder mehr Ehepaare neben einander ohne Zustimmung der Kinder handeln,[2] spricht für das Vorhandensein von Abkömmlingen. In dem Artikel 292 des VI. Stadtrechts ist das Warterecht der Kinder nur an dem Heimsteuergute ausgesprochen. Über die andern Gütermassen konnten die Eltern bis zum Erlaß des oben § 6 erwähnten Gesetzes von 1381 frei verfügen. Mit Schroeder wird man in vielen Fällen die Einwilligung der Abkömmlinge als eine vielleicht nützliche, keineswegs schädliche Vorsichtsmaßregel betrachten, die geeignet war, eventuelle Mängel der Verfügung zu heilen. Außerdem erschien sie den Kindern gegenüber als eine Forderung der Billigkeit; denn einen moralischen Anspruch auf das Erbe ihrer Eltern haben sie jedenfalls immer gehabt. Daher schenken oft Ehepaare Grundstücke nur unter der Bedingung, daß ihre

[1]) III, 187, 148, 168; VII, 170, 171 2c.

[2]) III, 269, 1000; VII, 264 2c.

Ehe auch weiterhin kinderlos bleiben werde.[3]) So stiften Mann und Frau ein Seelgerät, ohne ihre Erben in ihren billigen Erbansprüchen zu kränken, wende wir in noch denne von gots gnaden so vil gůtes lassent, das sie unbetrogen blibent.[4])

Unter den sonstigen in den Urkunden vorkommenden Verfügungen finden wir sonst noch viele, die zeigen, daß die Erblosung mindestens kein allgemein anerkannter Grundsatz war. 1289 vermacht Gertrud Kalb den Predigerbrüdern ein Haus unter Vorbehalt des lebenslänglichen Nießbrauchs für ihre Tochter, die noch dazu eine Auflage zu erfüllen hat.[5]) 1288 findet der Bürger Berthold seine Enkelin mit einem Legat ab, während er einem Kloster verschiedene Grundstücke und seine sämtliche Fahrnis vermacht.[6]) Allmählich sehen wir dann aber in den Urkunden den Erbenlaub eindringen. Aus dem Jahre 1335 finden wir die erste Bestätigung eines väterlichen Legats durch die Kinder.[7]) 1340 leistet der Verkäufer mit andern Bürgen Gewähr für die Zustimmung seiner minderjährigen Kinder nach erlangter Mündigkeit. Die Geltung des Artikels 292 für die Zeit um 1342 beweist, wie schon oben § 6 erwähnt, eine Urkunde aus diesem Jahre, in dem die Eltern beschwören, daß die Veräußerung eines mit einem Wittumsrecht für die Mutter belasteten Hauses den Kindern nützlich sei.[8]) Am 13. Dezember 1370 findet sich zum erstenmal der später oft wiederholte Fall, daß bei einem Verkaufe von Zeugen die Nützlichkeit für die Kinder des Verkäufers beschworen wird[10].) Hierbei handelt es sich immer um ein Gut, an dem ein Wittumsrecht besteht und aufgegeben wird, also immer um ein solches, das unter die Bestimmung des Artikels 292 fällt.

[3]) III, 1004 (anno 1323).
[4]) III, 163 (anno 1283).
[5]) III, 229.
[6]) III, 217. Vgl. VII, 355.
[7]) VII, 98. Vgl. 341.
[8]) VII, 256.
[9]) VII, 323.
[10]) VII, 866 Anm., 1959, 1975, 1990.

Die Zustimmung anderer Verwandten, als der Kinder bei Verfügungen der Ehegatten hat meist nicht das eheliche Güterrecht berührende Gründe, sondern beruht auch auf erbrechtlichen Grundgedanken; Erbrecht und eheliches Güterrecht sind im Mittelalter allerdings keine scharf getrennten Rechtsgebiete. So wirken verschwägerte Ehepaare mit, wenn bezüglich eines gemeinsamen Erbes noch keine Auseinandersetzung stattgefunden hat.[11] Bei Minderjährigkeit der Frau wird die eheherrliche Vormundschaft des Mannes durch Mitwirkung ihrer Verwandten ergänzt.[12] Es handelt sich in diesen Fällen wohl regelmäßig um Veräußerung von Sondergut der Frau, wenn dies auch aus den Urkunden nicht klar ersichtlich ist. In diesen Fällen wird ihr Interesse durch Zustimmung ihrer nächsten Anverwandten gewahrt.

Mann und Frau verfügen per manum N. N. curatoris (der Frau) de consensu dicti mariti sui dati.

Die Mitwirkung von Eltern der Eheleute diente wohl auch zur Sicherung des Käufers bei unklaren Eigentumsverhältnissen, die infolge von oft mehrere Generationen lang fortgesetzter Erbengemeinschaft leicht vorhanden waren.

Daß kein Warterecht anderer Erben als der Kinder wenigstens im Jahre 1343 bestand, beweist eine Urkunde, in der Anna, Straßburger Bürgerin, ihr Testament macht und am Schluß bemerken läßt: quod si aliquis heredum suorum legata prescripta impedire vellet, quod tunc omnibus bonis, in quibus sibi succedere deberet, sit privatus.[13]

§ 18.

2. Verfügungen nach Auflösung der Ehe.

Wie wir oben in § 6 gesehen haben, fällt beim Tode eines Ehegatten das eheliche Vermögen in seine Bestandteile auseinander. Der Überlebende erhält sein Sondergut und den Voraus, das Sondergut des Verstorbenen bekommen dessen Erben. Die Errungenschaft blieb zunächst ungeteilt, indem auf

[11]) VII, 101, 103.
[12]) III, 101, 103, 995, 1196, 1242, 1900.
[13]) VII, 355.

ihr der überlebende Ehegatte mit seinen Kindern zusammen saß. Letztere erhielten einen Vogt aus der Sippe ihres verstorbenen Elternteils.

Die Witwerschaft des Mannes läßt sich wiederum schwer feststellen; doch kann man sie wohl ohne jedes Bedenken überall da annehmen, wo zwar seine Kinder, nicht aber seine Frau bei Verfügungen mitwirken. Auch die Herkunft der Güter ist nur selten zu erkennen. Es gilt hier das über Verfügungen bei bestehender Ehe Gesagte. Doch lassen sich immerhin aus dem im vorigen Abschnitt festgestellten Folgerungen ziehen, welche durch die Urkunden im einzelnen bestätigt werden.

Der verwitwete Ehegatte ist bei der Verfügung über sein Sondergut nicht durch die Zustimmung seiner Kinder gehemmt, ebensowenig wie die Zustimmung seiner Gattin dazu erforderlich war, aber er kann ihre Mitwirkung veranlassen.[1]) Bezüglich der Errungenschaft aber mußte er mit den Kindern gemeinsam handeln,[2]) ja im Falle ihrer Minderjährigkeit ihren Vogt hinzuziehen.[3]) Bisweilen verpflichtet sich der Verkaufer und manchmal mit ihm der Vormund für die Zustimmung noch minderjähriger Kinder zu sorgen, indem er sich zum Ersatz eines eventuell entstehenden Schadens verpflichtet,[4]) ja manchmal dafür sein Vermögen verpfändet.[5]) Schwer unter die allgemeinen Regeln zu bringen ist eine Urkunde, in der eine Witwe allein über ein Errungenschaftsgut verfügt.[6]) Da derselben ihr Anteil erst nach dem Tode des Mannes zufällt, hat sie hier offenbar ihre nach der Auflösung der Ehe verstorbenen Kinder beerbt. Dies ist auch in der Urkunde der Fall, in welcher eine Witwe gemeinsam mit ihrem Sohne über eine Rente verfügt, die zum Sondergut ihres Gatten gehört hat, weil sie die Anteile zweier verstorbener Kinder geerbt hat.[7])

---

[1]) III, 178, 1101; VII, 467.

[2]) VII, 90.

[3]) III, 174, 489, 631; VII, 247 ꝛc.

[4]) VII, 87, 152, 826.

[5]) III, 945.

[6]) VII, 2593.

[7]) VII, 2654, 2655.

Bei Verfügungen über Sondergut des Verstorbenen erscheint neben dem Vormund öfters die Zustimmung des überlebenden Elternteils.[8])

Ist die Errungenschaft geteilt, so verfügen Mutter und Kinder, jedes über seinen Anteil besonders.[9]) Bei Verfügungen über das gesamte Vermögen, besonders von Todeswegen, handelt der verwitwete Elternteil mit den Kindern zusammen.[10])

Die Verwidmung ist nicht ohne Einfluß. So kaufen eine Witwe und deren Sohn gemeinsam ein Haus mit Geld, das aus dem Verkauf einer zum Wittum der Witwe gehörigen Rente gewonnen ist.[11]) Es handelt sich hier offenbar um Sondergut des Vaters oder um die dem Sohne gehörige Errungenschaftsquote, denn nur an diesen beiden kann ein Wittum für die Mutter bestehen. In einem andern Falle stimmt die Witwe dem Verkaufe eines zum Sondergut des Mannes gehörigen, ihr verwidmeten Gutes zu, während der Vormund des Sohnes verfügt.[12])

Vermögen besitzende Witwen erhalten auf Wunsch einen Vormund.[13]) Der Mitwirkung desselben begegnen wir in den Urkunden.[14])

§ 19.

3. Verfügungen im Falle mehrfacher Ehe.

Für den Fall mehrfacher Ehe trifft das VI. Stadtrecht in dem oben Seite 34 zitierten Artikel 311 über die Auseinandersetzung des Wiederverehelichten Gatten mit den Kindern aus den mehrfachen Ehen ausführliche Bestimmungen.

Hiernach war es möglich, daß er auf seiner ungeteilten Errungenschaft mit den Kindern der verschiedenen Ehen zusammen saß, sodaß erst bei einer Teilung Klarheit in die verwickelten Vermögensverhältnisse kommen konnte.

[8]) VII, 1758, 1792, 2654 ꝛc.
[9]) VII, 951.
[10]) III, 371; VII, 1796.
[11]) VII, 2150.
[12]) VII, 68.
[13]) Vgl. oben Seite 58.
[14]) VII, 68, 871.

Nach außen hin tritt dies dahin in Erscheinung, daß bei Verfügungen der zweite Gatte und die Kinder erster Ehe mitwirkten.[1] Daß dies bei der Errungenschaft geschah, ist selbstverständlich, aber auch bei Veräußerung von Sondergut erschien es als für den Gegenkontrahenten bei der Unklarheit der Verhältnisse als nützliche Vorsichtsmaßregel.[2] Bei den Kindern erster Ehe erscheint natürlicherweise die Mitwirkung eines Vormundes im Falle ihrer Minderjährigkeit als angebracht.[3] Dieser handelt bisweilen direkt an Stelle der Kinder.[4]

Auch nach der Auseinandersetzung erschien eine Mitwirkung der ausgewiesenen Kinder zwar nicht als notwendig, wohl aber als nützliche Vorsichtsmaßregel.[5]

§ 20.

c. Schuldverhältnisse der Ehegatten.

Über die Schuldenhaftung der Ehegatten bringen die Stadtrechte einzelne Bestimmungen. So bestimmt der aus dem Jahre 1303 stammende Artikel 23 des V. Stadtrechts:

> Semeliche unsere burgere hant einen gespulg, das sü gut usnement umbe andere unser burger und vor dem geltezil gebent sü ir gut, das sü hant zu einem wibe zu wydemen oder iren kinden oder andern iren frunden zu einem selengerete; und dovon sint meister und schöffele und amman ubereinkommen, das solich gut und stifft nit stete sullent sin und schirmen nit enmugent den schuldener noch sine erben, wer joch solche gifft geschehen ein halp jor emoles, e das gelt oder gut zu borge were usgenommen, wenne uns duncket, das solche gyfte mit geferden sint und durch fluhtsal geschehen sint.

Zweck dieser Bestimmung, der ältesten Pauliana des Straßburger Rechts, ist die Verhinderung doloser Benachteiligung der

[1] III, 623, 707, 765; VII, 333, 1777.
[2] VII, 296.
[3] VII, 203, 333, 1099.
[4] VII, 1537.
[5] VII, 401.

Gläubiger. Eine Wittumsbestellung soll diese nicht an der Verfolgung ihrer Ansprüche hindern, falls das Wittum ein halbes Jahr vor Kontrahierung der Schuld bestellt worden ist. Demnach ist klar, daß sonst ein Widemsrecht an einem Gute die Verfolgung der Rechte des Gläubigers in dasselbe hinderte.

Ferner bestimmt Artikel 286 des VI. Stadtrechts[1]) bezüglich des Nachwidems an der Errungenschaft:

> wer ouch das der man sturbe vor der frouwen, wil dan die frowe einen solichen widemen niessen und beheben, hant sie dan schulde mit einander gemacht, die sol sie gelten; dessgliche stunbe die frowe vor, wil dan der man den widem niessen, so sol er die schulde ouch gelten von denselben widemen obe anders unverwidemet guts so vil nit da were, die schulde zu bezalende.

Will der überlebende Ehegatte die Schulden nicht bezahlen, so muß er den Erungenschaftswidem den Gläubigern lassen. Die ältere Fassung sagt noch deutlicher, daß eine Frau, die nicht erben will, die ganze Errungenschaft den andern Erben lassen muß. Daß die Frau sich durch diesen Verzicht auf ihren Anteil am gemeinen Gut von der Schuldenlast befreit, ist ein gemeinfränkischer Satz.[2]) Sie behält nur ihren Voraus, sowie ihr Sondergut. Wollen die andern Erben ebenfalls die Erbschaft nicht antreten, so mugent die schuldener uf die eigenschaft gan mit gerihte uf alle die gutes die der man lat, es sie verwidemet oder unverwidemet, doch sol der frowe ir lipdinge und ir reht behalten sin an irem widemen.

Diese Bestimmung wird in der mindestens etwa 30 Jahre jüngeren Fassung von Artikel 315 wiederholt und etwas erweitert:

> wil ein frowe nit erben, so sol man ir lassen volgen alle ir cleider und cleinot, die sie zu irem manne hatt brocht und unverandert sint und iren widem obe sie widem hett.

---

[1]) In der jüngeren wahrscheinlich 1433 formulierten Fassung.

[2]) Vgl. Schroeder, Geschichte des ehel. Güterrechts. II, 2 p. 164 ff.

Dazu behält sie einen gewissen Voraus an Kleidungsstücken sowie den Ehering. Das übrige fällt an die Erben und, wenn diese die Erbschaft ausschlagen, an die Schuldner.

Aus diesen erbrechtlichen Vorschriften ist jedenfalls ersichtlich, daß die Errungenschaft für die ehelichen Schulden in erster Linie haftete. Die Haftung des Nachwidems an dem gemeinen Gut findet sich nur in der jüngeren Fassung von Artikel 286, die andere Fassung, sowie beide Lesarten von Artikel 315 lassen dem überlebenden Ehegatten sein Wittumsrecht an der Errungenschaft. Daß dieses auch in der älteren Zeit durch Schulden nicht berührt wurde, beweist die in Artikel 23 des V. Stadtrechts statuierte oben erwähnte Ausnahme. Bezüglich des an Fahrnis bestellten Wittums bestimmte aber Artikel 287 des VI. Stadtrechts, daß es für eheliche Schulden haftete, allerdings erst, wenn das übrige Vermögen zur Bezahlung nicht ausreichte.

Bezüglich des Brautlaufwidems ist eine Bestimmung nicht vorhanden. Gemäß dem oben zitierten Artikel 23 und gemäß der Erwägung, daß das Wittum als absolut dinglich wirkendes Recht galt, wird man aber schließen dürfen, daß er durch Schulden nicht beeinflußt wurde.

Das Sondergut des Mannes haftete, hiervon abgesehen, jedenfalls für die ehelichen Schulden. Bezüglich des Sonderguts der Frau finden wir Bestimmungen in der älteren Fassung von Artikel 286 sowie in beiden Formulierungen von Artikel 315. Nach der ersteren Vorschrift sowie nach dem älteren Artikel 315 bleibt das Sondergut der Frau frei von aller Schuldenhaftung.

Die andere Fassung von Artikel 315[3]) widerspricht dem nicht direkt, denn das Sondervermögen ist ihr Eigentum, gehört also nicht zur Verlassenschaft des Mannes. Daß es nicht haftete, beweist auch eine Urkunde von 1343,[4]) in der ein Vergleich zwischen den Erben einer Frau einerseits und ihrem Gatten andrerseits geschlossen wird. Bezüglich des Witwers heißt es dort: und sol derselbe Gerlache alle schulde, die do gemaht wart bi sins wibes lebetage und unvergolten ist,

---

[3]) Vgl. vorhergehende Seite.

[4]) VII, 395.

gelten; waz ouch dez selben wibes gutes, daz ir alleine waz, daz sol er widergeben.

Über die Haftung der Erben der Frau gilt nach Artikel 286 dasselbe wie von ihrer eigenen Haftung. Wollen sie ihren Anteil am gewinnigen Gute ansprechen, so müssen sie auch den Anteil der Schulden tragen gemäß Artikel 317:

wer erbet der sol ouch gelten noch der marckzale, als er dan erbet.

Aus diesen für den Fall der Auflösung der Ehe geltenden Bestimmungen, kann mit Sicherheit auf die Schuldenhaftung während der Ehe geschlossen werden. Es haftet nur das Sondergut des Mannes und die Errungenschaft. Hierdurch wird ein Wittumsrecht aber nur bei doloser Benachteiligung eines Gläubigers betroffen.

Diese Resultate werden durch die Urkunden bestätigt und ergänzt. Der Erbe haftet für mit der Erbschaft übernommene Schulden, während die Witwe ihr Wittumsrecht an dem von ihm ererbten Gute ungestört genießt.[5]) In einem andern Falle bestimmt der Ehemann mit Einwilligung seiner Gattin Anna das dieser verwidmete Gut zur Schuldenbezahlung, doch mit dem Zusatze: ita quod predicte Anne quamdiu vixerit ususfructus eorundem bonorum sit reservatus.[6])

Schuldversprechen werden in der Regel von Mann und Frau gemeinsam abgegeben. Es macht keinen Unterschied, ob es sich um Darlehen[7]) oder Kaufgeldschuld für Haushaltungsgegenstände wie canapes, lectus, linteamina, kussina handelt.[8]) Auch zur Bezahlung einer aus einer Nachlaßpflegschaft herrührenden Schuld verpflichten sich 1386 beide Ehegatten gemeinsam, obgleich der Mann allein Verwalter gewesen ist.[9]) Andrerseits erkennt die Frau mit Willen und Gehelle ihres Mannes an, die Zahlung einer Rente zu schulden.

[5]) VII, 1626 (anno 1374).
[6]) VII, 588.
[7]) VII, 1421, 1649, 1815.
[8]) VII, 2277, 2225.
[9]) VII, 2249.

Über die rechtliche Bedeutung eines Schuldversprechens der Frau bringt schon Artikel 26 des II. Stadtrechts, das um 1200 entstanden ist, eine Bestimmung, die im IV. als Artikel 43 und im VI. als Artikel 26b wiederholt wird. Sie lautet:

und die frowen, die unce har irre wurte schulden nit warent gewone ze geltenne, swas sie den borgeren vor den scheffeln gezůgen veriehent, des werdent si biret und mit ir urkunde und solnt es gelten.

Hiernach haftet also die Frau aus einem vor den Schöffen geschehenen Versprechen, Schulden ihres Mannes zu bezahlen und zwar offenbar auch mit ihrem Sondervermögen.

Die oben aufgezählten Urkunden sind nun sämtlich Privaturkunden bis auf eine, die vor dem bischöflichen Offizial geschlossen ist.[10]) Trotzdem hier also nicht das Erfordernis des Artikels ganz erfüllt ist, wird man doch annehmen können, daß auch durch dieses Schuldversprechen die Frau mit dem gesamten Vermögen, also auch ihrem Sondergute, haftete. Allerdings ist es möglich, daß die Mitverpflichtung der Frau nur ein Ausfluß der ehelichen Gemeinschaft ist, und also aus den nicht den Erfordernissen des Artikels entsprechenden Schuldversprechen nur das gemeine Gut haftete. Doch steht bezüglich der sonstigen Beurkundungsfähigkeit der bischöfliche Offizial in einem solchen Grade den Schöffen gleich, daß wir auch bezüglich der von ihm abgegebenen und von ihm beurkundeten Schuldversprechen dies annehmen können.

Über die Verpflichtungsfähigkeit der Frau bringt ferner Artikel 25 des IV. Stadtrechts Bestimmungen, die im V. als Artikel 42 wörtlich und im VI. als Artikel 26a und den dem gleichlautenden Artikel 252 unter Hinzufügung der unten in Klammern gesetzten Stellen wiederholt wird:

Wellich mensch, es sy wip oder man, vor zwein scheffeln [oder me] yeman schulde vergiht [oder globt oder was man vor inen vergiht oder globt umb was sachen daz ist], daz mag man wol bereden mit zwein scheffeln [oder me vor weltlichem gerichte]; und wer

[10]) VII, 2249.

also beret wurt mit schöffeln, der bessert dem rat 5 ℔. und dem gerichte 30 ß und iedem schoffel mit dem er beret wurt 5 ß; [und vor welichem gerichte dis geschieht, daz sol daz gericht meister und rat furbringen uff den eit. dis sol man verston, wan ein man und sin wipp mit einander etwas globen oder verjehent vor zwein schoffelen oder me, oder ein wittwe, die zu iren tagen komen ist, oder ein jungfrow, die zu ihren tagen komen ist, oder ein wib, die zu iren tagen komen ist, die zu veilem mercke sitzet oder ein kouffrouw ist, sie hab einen man oder nit manns].

Die Zusätze des VI. Stadtrechts stammen wahrscheinlich aus der Statutenredaktion von 1322, da sie in der ältesten Handschrift D vorhanden waren. Der ursprüngliche Artikel setzt eine Sukkumbensbuße für denjenigen fest, der aus einem vor Schöffen abgegebenen Schuldversprechen verklagt wird. Der Zusatz am Schluß zählt diejenigen auf, die sich selbständig verpflichten können, nämlich Mann und Frau zusammen, sowie allein, ohne Mann, auch verheiratete Markt- oder Kauffrauen, sowie volljährige Witwen und Jungfrauen. Andere Frauen können offenbar gültige Schulden nicht eingehen. Der prozessuale Bestimmungen über die Klage wegen Schuld gebende Artikel 259 des VI. Stadtrechts lautet:

Ist das sich ein man oder frouwe, die sich durch recht verbinden mag, verbindet vor eim richter in gerichtz wise, wo das ist oder vor gericht uff ein zile, das dan alle gerichte uss sollent sin, so das zile komet, so sol der, gegen dem er sich verbunden hatt, jenes beclagen dru gerichte und sol im dan der richter darumb sich jens also verbunden hatt, richten, als werent alle gerichte uss, unverzögentliche; wer sich anders verbunden, die verbuntnisse sol nit gelten.

Hiernach werden die Frauen, welche sich verpflichten können, von denen geschieden, welche Schulden nicht machen können. Zu ersteren gehören die in Artikel 252 genannten. Andere, insbesondere also verheiratete Frauen, welche nicht Kauf- oder Marktfrauen sind, können daher offenbar obligatorische Verpflichtungen

ohne Mitwirkung des Mannes nicht eingehen. Durch den oben Seite 58 erwähnten jüngeren Artikel 317 wird auch die Verpflichtungsfähigkeit von Witwen und Jungfrauen von dem Wissen und Willen ihres Vogtes abhängig gemacht.

§ 21.

d. Auftreten der Frau im Prozeß.

Dafür, daß die Frau beim Auftreten vor Gericht eines Vogtes bedurfte, finden wir weder in den Stadtrechten noch in den Urkunden einen Anhalt. Im Gegenteil sehen wir in den prozessuale Vorschriften bringenden Artikeln 79, 80, 88 und 98 der VI. Statutenredaktion Bürger und Bürgerinnen bezüglich der Klageerhebung gleichgestellt. Auch die im vorigen Paragraphen zitierten Artikel 26b, 252, 259 sprechen nicht von der Notwendigkeit des Beistandes des Ehemanns oder Vogtes. Ein solcher war also offenbar nicht erforderlich. Bestätigt wird dies Ergebnis durch die Urkunden, wenn auch solche prozessualer Art selten vorkommen. Was zunächst die Frau als Klägerin anbetrifft, so finden wir nur wenige Urkunden, in der das Bestehen einer Ehe feststeht. In der einen klagt die Frau gegen ihren Mann auf Güterteilung und Scheidung, ohne daß sie einen Beistand hat. Die Gatten sind darüber uneins, ob eine Summe von 60 Gulden zum gemeinen Gute oder zum Sondergute der Frau gehöre. Außerdem beklagt sich die Frau über schlechte Behandlung durch den Mann.[1])

In einer andern Urkunde klagt eine Frau, die eheliche Kinder hat, ebenfalls ohne Beistand, auf Zahlung von ererbten Zinsen.[2]) Sie kann allerdings auch verwitwet sein.

Andrerseits begegnen wir auch der Mitwirkung des Mannes. So klagt eine Frau gegen ihren Bruder auf Herausgabe des Erbes nach ihrer Mutter: da ouch zugegen war Johans Kneht, der gartener, ir elicher wurt.[3]) Hier tritt sie also im Beistande ihres Ehemanns in einem ihr Sondergut be-

[1]) VII, 2974.
[2]) VII, 2845.
[3]) VII, 1067.

treffenden Prozesse auf. Daneben findet sich ein Fall, in dem der Mann von siner elichen wurtin wegen bezüglich des von ihr ererbten Gutes klagt.[4]) In einem offenbar das gemeine Gut betreffenden Prozesse treten Mann und Frau zusammen auf.[5])

Passiv erscheint die Frau jedenfalls legitimiert, wenn es sich um ihr ererbtes Gut handelt.[6])

§ 22.

e. Sonstige Rechtshandlungen der Ehegatten.

Von sonst rechtlich bedeutsamen Handlungen der Ehegatten gegenüber der Außenwelt ist zunächst ihr Auftreten beim Erwerbe von Eigentum zu erwähnen. Hierbei werden stets Mann und Frau — von verschwindenden Ausnahmen abgesehen[1]) — zusammen genannt.[2]) Auch Erbleihe erhalten meist beide Ehegatten gemeinsam,[3]) die Frau wird allein fast nur genannt, wenn es sich um ihr ererbtes Gut handelt.[4]) Bisweilen stimmt dann der Mann eventuell mit Kindern dem Kaufe zu.[5])

Falls eine Frau bei einem Eigentumsübergang als domina directa ihre Zustimmung geben muß, so tut sie dies meist allein, doch bisweilen auch mit Zustimmung ihres Gatten.[6])

Willenserklärungen, in denen Frauen als nächste Erben dem Erblasser das Verfügungsrecht überlassen, geschehen ebenfalls bald ohne[7]) bald mit[8]) Zustimmung des Mannes.

[4]) VII, 2932.
[5]) VII, 1863.
[6]) VII, 2904, 2923.
[1]) III, 1175; VII, 453, 24.
[2]) VII, 20, 48, 73, 77, 80 ꝛc.
[3]) VII, 3, 19, 23, 38, 71 ꝛc.
[4]) III, 683; VII, 13.
[5]) VII, 953 Anm.
[6]) VII, 280.
[7]) VII, 2001.
[8]) VII, 2050, 2014, 2023.

C. Das spätere Recht.

I. Das eheliche Güterrecht in seinen Erscheinungen innerhalb der Familie.

§ 23.

a. Charakter und Elemente des gesetzlichen Güterstandes.

Die Gesetzgebung hat in Straßburg in den letzten drei Jahrhunderten bis zur Revolution in bezug auf das eheliche Güterrecht Neues im wesentlichen nicht geschaffen. Das letzte im Urkundenbuch uns vorliegende Statutarrecht hatte bis zur Einführung des code civil im Jahre 1804 volle Geltung. Wohl war es durch das Gewohnheitsrecht in manchen Beziehungen abgeändert oder ergänzt worden, doch waren außer der sogenannten Fallimentsordnung von 1650 durch Gesetz neue Bestimmungen sehr selten getroffen worden.

Insbesondere war die Dreiteilung des ehelichen Vermögens dieselbe geblieben, wie wir ihr im vorigen Abschnitte begegnet sind. 1665 ist bestimmt worden, daß zur Vermeidung von Unklarheiten das eingebrachte Gut inventarisiert werden muß.[1] Der eheliche Aufwand wird aus dem Gesamtvermögen bestritten.[2]

Bei der Entscheidung, ob das während der Ehe den Ehegatten zufallende Gut zur Errungenschaft oder zum Sonder-

---

[1]) Schilter, S. 974: Zugebrachte allata, rectius illata debent inventari sub poena privationis. Visitationsdecret von 1665, § 28.

[2]) Lobstein, § XIV: uterque coniux onera matrimonii ferre tenetur.

vermögen gehört, ist die Entgeltlichkeit des Erwerbes maßgebend.[3])

Geschenke an einen Ehegatten gehören ebenso wie ererbte Sachen zum Sondergut. Der Entgelt für geleistete Dienste jedoch, mag er auch durch Verfügung von Todeswegen bestimmt sein, fällt in das gemeine Gut.[4])

Von Geschenken, die den Eheleuten zur Hochzeit gegeben werden, erhält die Frau ein Drittel.[5])

Das Verbot der Schenkungen unter Eheleuten war noch offiziell in Geltung, doch von Ausnahmen durchbrochen. Sie waren von Todeswegen gestattet, wenn Intestaterben in gerader Linie fehlten, oder bei besonders eingeholter Erlaubnis des Magistrats. Letztere ist nicht erforderlich bei den außerhalb wohnenden Ausbürgern.[6]) Eine Ausnahme ist ferner das zur Morgengabe geschenkte, welches gewohnheitsrechtlich als gültig veräußert angesehen wird.[7])

Ferner kann dies Schenkungsverbot durch Ehevertrag dahin abgeschafft werden, daß in den Ehevertrag ein Geding aufgenommen wurde des Inhalts: dass womit sie einand begaben werden, soll eigen sein, als ob es vor der hochzeit verehrt worten. Ita indicatum 10. May 1666. Prohibitio donationum non pertinet ad pacta dotalia, quae etsi contra statuta vel consuetudinem locorum, regulariter servanda.[8])

[3]) Lobstein, § 12: Soluto itaque matrimonio bona illata, aut durante matrimonio per hereditatem, legatum aut donationem acquisita, cuilibet coniugi propria manent et restituenda sunt; ea vera quae ex industria, mercatura, aliave ratione iis obvenere, inter utrumque coniugem communia sunt.

Schilter, S. 974: Unverändert Gut, bona non alterata begriffen zugebrachte, ererbte und geschenkte Güter.

[4]) Schilter, S. 974: Ererbte, die in Ansehung der stante matrimonio geleisteten Dienste, wofür man sonsten von Rechtswegen einige Belohnung zu fordern hätte, beschehen, sind vor theilbar zu erachten.

[5]) Fall. Ordn. class. 2 § 20. Schilter, S. 974.

[6]) Mueg: III, § 3.

[7]) Fall. Ordn. class. 2 § 31. Vgl. unter § 26.

[8]) Schilter, S. 974. Vgl. Braun, f. 55. Rehm, § 28.

Bezüglich der Schicksale des ehelichen Vermögens nach Auflösung der Ehe durch Tod eines Ehegatten ist gegen die vorige Periode nichts Wesentliches geändert. Schilter bemerkt darüber kurz: Pactis dotalibus non extantibus hereditas ita dividibur: Unverändert gut, si adhuc extat in bonis, bleibt einem jeglichen theil unverändert, was alieniert und verändert ist, wird theilbar und ist non zu ergänzen. Bei dem theilbaren gut hat der Mann $^2/_3$, die Frau $^1/_3$, und nimmt der überlebende auch etwas zu Voraus und Liebthat hinweg.

Nach einem Gesetze vom 1. Oktober 1552 [9]) muß die Witwe 14 Tage nach dem Tode ihres Mannes, oder, falls dieser in der Fremde gestorben ist, nach der Nachricht von seinem Ableben, sich und ihre Kinder bevogten lassen. Sie muß ferner einen Eid schwören, daß sie keinerlei Veräußerungen vorgenommen hat. Binnen Monatsfrist muß dann ein Inventar errichtet werden. Erst dann erhält sie ihren Errungenschaftsteil, den Voraus, ihr Sondergut und ihr Wittum.

Hat einer der Ehegatten die Ehe gebrochen, so geht er nach dem Gesetz von 1529 [10]) des Rechts auf seinen Errungenschaftsanteil verlustig. Dieser wird inventarisiert und beim Vorhandensein ehelicher Kinder diesen überliefert, oder wenn sie minderjährig sind, für sie verwaltet. Sind Kinder nicht vorhanden, so wird das Gut, solange der Ehebrecher lebt, zu Gunsten der Armen verwaltet und fällt dann an seine nächsten Erben. Nur wenn ihm die notdürftige Leibesnahrung mangelt, so soll er diese nach Erkenntnis des Rats aus seinem Errungenschaftsanteil erhalten.

Die Erblosung war, wie schon oben erwähnt, 1509 aufgehoben, nachdem sie nur kurze Zeit in Geltung gewesen. Nur in bezug auf das Gut des Brautlaufwidems wurde noch das Statut als geltend betracht, obgleich oder vielleicht gerade weil dieser außer Brauch gekommen war.[11])

Bezüglich der Güterverhältnisse im Falle mehrfacher Ehe sind noch die alten Bestimmungen in Geltung.

---

[9]) Handschrift 3, folio 172 v. ff. Handschrift 1, folio 214 ff.

[10]) Handschrift 1, folio 229.

[11]) Schilter, p. 964. Vgl. unten § 27.

b. Das Recht der Eheverträge.

§ 24.

1. Allgemeines.

Die Eheverträge können in dreierlei Form geschlossen werden.[1]) Erstens werden sie in der Kontraktenstuben[2]) geschlossen, wobei keine Zeugen notwendig sind. Zweitens können sie vor Notar und Zeugen abgefaßt werden, wobei die nächsten Verwandten und falls einer der Kontrahenten Kinder erster Ehe besitzt, auch deren Vormund anwesend sein müssen.[3]) Schließlich, und das war das übliche, wurden sie auch privatim aufgeschrieben und von dazu erwählten Vertrauenspersonen unterschrieben. Daß die bei Schilter a. a. O. genannten Saalleute Bürgen für die im Vertrage eingegangenen Verpflichtungen waren, ist nirgends ersichtlich. Ich glaube, daß sie nur als Zeugen anzusehen sind, denn Lobstein, § 4, sagt über privatim geschlossene Verträge aus, sie könnten nulla publica persona adhibita a privato conscribi et a personis ad id selectis subscribi. Schilter übersetzt ferner in der unten Anm. 5 genannten Stelle testes mit Saalleuth. Offenbar haben die Vertrauenspersonen die Stellung des Zeugen bei unsern heutigen vor dem Notar geschlossenen Verträgen. Notarielle oder privatim abgeschlossene Verträge werden doppelt ausgefertigt, jede der Parteien erhält ein Exemplar.[4]) Zum Beweise des Inhalts dient die Urkunde.

---

[1]) Schilter bemerkt p. 957 über die Form der Eheverträge: „Fiunt 1) vel coram Notario et testibus inter proximos cognatos aut alios amicos, 2) in der Contractstuben, 3) privatim, so nunmehr fast am üblichsten, von vertrauten Personen aufgesetzet und von den hierzu erwählten Saalleuten subskribiert". Vgl. Braun, f. 19. Lobstein, § 3. Lobstein, § 4, bemerkt dazu, daß bei den in den Kontraktstuben geschlossenen Verträgen Zeugen nicht hinzugezogen werden brauchten.

[2]) Über die 1587 zunächst als Ersatz der abgeschafften Notariate bei Verpfändungen geschaffene und dann neben diese bestehende Kontraktsstube, vgl. Fall. Ordn. S. 32.

[3]) Lobstein, § 4: Possunt confici . . coram Notario praesentibus proximis cognatis ac tutoribus liberorum primi thori aliisve personis fide dignis.

[4]) Lobstein, ebenda: „sive autem a notario sive a privato confecta fuerint, in duplo expediuntur et cuilibet desponsatorum exemplare authenticum traditur."

Ist sie verloren, so treten Zeugen und schließlich der Eid an ihre Stelle.[5]) Nach der ordonnance de Blois von 1579 können Eheverträge nur vor Eingehung der Ehe geschlossen werden.[6]) Zur Erweiterung, Änderung oder Nichtigerklärung eines Ehevertrages ist die Genehmigung des Magistrats erforderlich.[7]) In Kraft tritt er mit der Vollziehung des Beilagers.[8])

Der Inhalt der Eheverträge ist viel reichhaltiger als in der vergangenen Periode. Sie werden vor allem dazu benutzt, die veralteten Bestimmungen der Stadtrechte zu ändern und gewohnheitsrechtlichen Sätzen an ihrer Stelle Geltung zu verschaffen.

2. Inhalt der Verträge.

§ 25.

α. Die Morgengabe.[1])

Auffallend ist der jetzt hervortretende Brauch der Morgengabebestellung trotz des vorhandenen Verbots der Schenkungen unter Eheleuten. Die Fallimentsordnung Classe II, § XXXI sagt darüber:

> Im ubrigen seind zwar die donationes inter virum et uxorem obbedeuter massen hiesigen Statt rechten und der observanz allerdings zuwider; hinwiderumb aber diejenigen donationes, so zu ehren, oder vollziehung und schliessung des heyraths angesehen und ublichen gebrauch nach erfordert werden, under solchem verbott nicht begriffen; sondern ist vielmehr notorisch und dem herkommen gemäss, dass die morgengab sonderlich gegen

[5]) Schilter, S. 948 § 4: Probari videlicet praedictum pactum potest vel per testes, die Saalleuth, vel per iusiurandum superstitio."

[6]) Dies französische Gesetz gilt nach Lobstein, § 6, in Straßburg, ohne daß wir die Zeit seiner Einführung feststellen können.

[7]) Schilter, S. 957 § 3: „Communi consensu utriusque coniugis possunt declarari, sed contra Statuta non possent augeri, mutari vel cassari nisi per dispensationem et confirmationem magistratus.

[8]) Schilter, S. 957 § 2: „Effectus horum pactorum incipit post thalami adscensionem."

[1]) Schilter, S. 758 ff. Braun, f. 26. Rehm, § 2.

einer jungfrawen und ledigen weibsperson auff seiten des manns nicht wol kan umbgangen werden.

Wie die Morgengabe in Straßburg heimisch geworden ist, nachdem sich in der älteren Zeit gar keine Spuren hatten entdecken lassen, ist aus den vorliegenden Quellen nicht nachzuweisen. Die erste sie erwähnende gesetzliche Bestimmung findet sich, soweit sich dies feststellen läßt, in dem Seite 81 zitierten Gesetz vom 25. April 1529 über ihren Verlust durch Ehebruch. Daß sie von außen her Eingang gefunden hat, scheint mir auch deswegen wahrscheinlich, weil bei ihr ein Unterschied zwischen beerbter und unbeerbter Ehe gemacht wird, dem wir sonst in Straßburg nicht begegnen. Sie wird nämlich entweder zum freien Eigentum gegeben, was aber nicht die Regel gewesen zu sein scheint, oder unter der Bedingung des Rückfalls oder des Nießbrauchs für den Mann, wenn die Frau kinderlos sterben sollte. Lobstein sagt darüber in § 13:

> Constitutio morgengabae fieri solet vel pure, vel reservato usufructu in casu uxoris sine liberis defunctae, vel reservato pleno dominio in dicto casu ad sponsum redituro.

Ebenso, wie wir es im vorigen Abschnitt beim Brautlaufwidem gesehen haben, wird bei ihr in der Eheberedung in der Regel nur die Verpflichtung zur Leistung übernommen, welche erst während der Ehe erfüllt zu werden pflegt.[2]) Ihre Höhe kann sogar erst dann bestimmt werden. Schilter S. 959 zitiert folgende Gerichtsentscheidung:

> Anno 1654 ist in Sachen Illkocksch Erben contra Baldwin in der Eheberedung vorbehaltene, in 24 Jahren nach gehaltener Hochzeit erst determinierte Morgengab bey allhiesigem Ehgericht für gültig erkannt worden, etsi nulla ante nuptias reservatio facta.

Ist die Morgengabe bestellt worden und im Besitze der Frau, so gehört sie zu deren Sondergut. Ist sie noch nicht geleistet, so hat die Frau in ihrer Höhe ein ius tacitae hypothecae am Sondergut des Mannes. Hat der Mann aber

[2]) Lobstein, § 13. Schilter, S. 958 f. Braun, f. 26 v.

mehr versprochen als er zur Zeit der Eheschließung hätte leisten können, so ist sie erst nach Abzug der übrigen Schulden zu erfüllen.[3])

Nach einer Bestimmung vom 25. April 1529 geht der Frau das Recht auf die Morgengabe durch Ehebruch verloren.[4]) Die betreffende Bestimmung lautet:

> Namlich so sol das brüchig Ehegemecht die Morgengab, die ihm von seinem Ehegemahel, an dem es brüchig, vermacht worden, verwirkt haben, und die dem Ehegemächt unschuldigen zugehören und verfallen sein.

§ 26.

β. Die Heimsteuer.[1])

Schilter definiert sie:

> Jure Argentinense ist Ehesteuer, wann Eltern oder andere befreundete auss ihren eigenen Mitteln ledig und vorhin noch unverheirateten Personen bey der Verehelichung mit in die Eh̄ geben und schenken zu dem end, dass sie desto füglich eine Hausshaltung einrichten und führen mögen.

Interessant ist hierbei, daß kein Unterschied zwischen Mann und Frau gemacht wird und daß auch andere Personen als die Eltern Besteller sein können.

Versprechen Vater und Mutter zusammen die Ehesteuer, so hat jeder die Hälfte zu leisten, falls sie nicht nach ausdrücklicher Bestimmung aus der Errungenschaft genommen werden soll. In diesem Falle lastet auf jedem der ideellen Anteile seine Quote, was nur dann in Erscheinung tritt, falls vor der Bestellung ein Ehegatte stirbt. Hat nur eins der Eltern sich verpflichtet, so muß sie aus dessen eigenen Mitteln geleistet werden.[2])

[3]) Fall. Ordn. class. 2, § 31—33.

[4]) Handschrift 1, f. 228 v.

[1]) Schilter, S. 961 f.

[2]) Schilter, S. 961 § 2: Welches der Eltern eine Ehsteuer verspricht, solches ist es auß seinen eigenen Mitteln zu liefferu verbunden. Versprechen sie es beide zugleich, so triffts jeden zur Hälfte, weil auch das Erbe des Kindes zu zweien gleichen Theilen an die Eltern fällt, nisi expresse auß der Errungenschafft promissum sit ab utraque tunc pro rata.

§ 27.

γ. Das Wittum.

Die Fallimentsordnung[1]) und mit ihr die jüngeren Quellen[2]) teilen die Widemen in drei Arten ein, den Brautlaufwidem und den gemeinen Widem, der in Vor- und Nachwidem zerfällt. Unter Brautlaufwidem, der nach der Fallimentsordnung 1650 bey diesem Stattwesen nicht mehr im herbringen, sondern in abgang und desuetudinem gerathen, versteht man offenbar nur das wechselseitige, gegenseitig abhängige Wittum. Schilter setzt nämlich S. 964 das reciprocum constitutum viduum dem Brautlaufwidem gleich. Hauptsächlich ist er wohl wegen des Warterechts der Kinder auf ihn abgekommen. Im Grunde hat man aber einen Unterschied vom Vorwidem nicht festgehalten, sondern nur auf diesen die Vorschriften des Brautlaufwidems nicht mehr angewandt, sodaß man dadurch zu der Dreiteilung gekommen ist. Der Vorwidem wird, wie der Brautlaufwidem in älterer Zeit, im Ehevertrage vor und bei der Eheschließung versprochen und erst während der Ehe erfüllt.[3]) Seinetwegen hat die Frau ein Vorrecht vor den Gläubigern in Gestalt einer „stillschweigenden Unterpfandgerechtigkeit“, doch muß er Jahr und Tag vor der Eingehung der Schulden gemacht, gegeben und verschrieben sein.[4]) Es ist also offenbar schriftliche Bestellung notwendig. Vorehelichen Schulden des Mannes geht er nicht vor.[5]) Doch fällt das Eigentum in jedem Falle sofort an die Gläubiger.[6])

Der Nachwidem wird während der Ehe durch Schenkung unter Lebenden oder Legat bestellt. Die testamentarische Bestellung scheint sehr üblich gewesen zu sein. Ist er vom Sonder-

[1]) Class. II, § 28.

[2]) Schilter, S. 964 f.

[3]) Fall. Ordn. class. 2, § 27 ff. Schilter, S. 964 ff.

[4]) Fall. Ordn. class. 2, § 28 p. 19.

[5]) Schilter, S. 969 § 3: viduum in pactis dotalibus promissum non praefertus creditoribus, qui ante matrimonium contraxerunt et antiquiorem habent hypothecam.

[6]) Schilter, S. 968 § 2, sagt von dem Gläubiger: Das Eigentum aber bleibt ihm gleichwohl afficiert.

gut des Mannes gegeben, so gilt von ihm dasselbe, wie vom Vorwidem bezüglich der Schuldenhaftung, ist er aber an der Errungenschaft bestellt, so steht er allen Schulden nach.[7])

Bezüglich der Pacht- und Zinserträge von Wittumsgütern gelten noch die im vorigen Abschnitte § 13 behandelten Artikel des VI. Stadtrechts. Ebenso tritt an Stelle eines vom Besteller pfandweise besessenen Wittumsgutes an seine Stelle nach Lösung aus der Verpfändung der Erlös.

Ebenso wie die Morgengabe geht auch das Recht an den verwidmeten Gütern dem Ehegatten, der die Ehe gebrochen hat, verloren. Das oben erwähnte Gesetz von 1529[8]) sagt darüber:

wa die Ehegemecht einander Brautlauf oder Nachwidem gemacht haben, da sollen die Wydems Niessung dem Unschuldigen Ehegemecht allein sein lebenlang zu entpfahen, und zu nutzen, ohne Verhinderung des andern brüchigen Ehegemechts verfolgt werden. Wo auch das unschuldig Ehegemecht vor dem brüchigen Ehegemecht Thodes abging, so soll doch solch widems niessung oder eigentschafft dem brüchigen Ehegemecht nit zugehören, dann er des gar entsezt und beraubt sein soll, sondern solche Niessung an die Kinder von ihnen beeden erbohren, wo sie vorhanden, fallen. Wo aber kein Kinder vorhanden, so solle die Niessung dem gemeinen Costen des Armen bey uns, sein des brüchigen leben lang zugehören, und nach seinem Tod die Eigentschafft sein des brüchigen nechsten Erben verfangen und angehörig sein.

So aber kein Widem vorhanden, so soll nach erkenntnis eines Rahts auss des brüchigen eignen Güttern dem unschuldigen nemlich den drittentheil seines gutts zu einem widem geschafft und aufgeriht werden den selbigen sein leben lang, als vorstatt, zu niessen und das volgende mit solchem widem nach seinem absterben gehandelt werden sol, wie dann hirvor geschriben sthatt.

[7]) Ebenda § 30.

[8]) Handschrift 1, folio 228 v.

Der letzte Abschnitt bringt eine ganz außergewöhnliche Bestimmung. Wenn vor dem Ehebruch kein Wittum errichtet worden ist, so soll von Amtswegen dem unschuldigen Ehegatten ein Wittum am dritten Teil des Sonderguts des ehebrecherischen bestellt werden.

§ 28.

δ. Sonstiger Inhalt der Eheverträge.

Um die veralteten Vorschriften der Stadtrechte außer Geltung zu setzen, wurden ausführliche Bestimmungen in die Eheverträge aufgenommen, sodaß ihr Inhalt ein viel reichhaltigerer ist, als wir es für die ältere Zeit nachweisen können.

Zunächst kann in den Eheverträgen der gesetzliche Güterstand vollkommen geändert und sogar Gütertrennung vereinbart werden.[1] Doch muß im letzteren Falle nach dem Visitationsdekret von 1665 bei Verlust des Rechts vor oder im ersten Monat nach der Eheschließung eine Inventur errichtet werden. Ferner kann auch nur die Errungenschaftsgemeinschaft in bezug auf einzelne Güter abgeändert werden, indem die Eheleute bestimmen, was sie sich für unverändert reservieren wollen. Andrerseits kann auch in dem Vertrage bestimmt werden, daß zugebrachte, sowie ererbte und geschenkte Güter nicht zum vorbehaltenen, sondern zum gemeinen Gute gerechnet werden, sodaß auch erweiterte und selbst allgemeine Gütergemeinschaft zwischen den Eheleuten herrschen kann. Schenkungen wurden gewöhnlich durch Vertrag als zur Errungenschaft gehörig bestimmt.

Die Umgehung des Verbots der Schenkungen unter Eheleuten ist schon oben § 23 erwähnt worden.

Die Dritteilung der Errungenschaft wurde schließlich auch offenbar sehr häufig dahin abgeändert, daß an ihre Stelle Halbteilung trat.[2] Ebenso konnte bezüglich der Hochzeitsgeschenke Halbteilung vereinbart werden.[3]

[1] Silberrad, de aquaeste coniugali. § 14. Schilter, p. 974. Braun, f. 57 ff.

[2] Schilter, S. 974 f.

[3] Fall. Ordn. class. 2, § 20. Schilter, p. 974 f.

§ 29.

II. Das eheliche Güterrecht in seinen Erscheinungen außerhalb der Familie.

„Maritus est tutor et administrator rerum mulieris.“[1]) Nach diesem Satze Schilters steht fest, daß der Mann die Befugnis der Verwaltung des ganzen ehelichen Vermögens besitzt. Daß die Frau von jeder Mitwirkung bei der Verwaltung ihres Sonderguts ausgeschlossen war, ist aus den mir zur Verfügung stehenden Quellen nicht ersichtlich. Bezüglich der Prozeßführung habe ich ebenfalls Bestimmungen nicht gefunden. Es werden in dieser Beziehung wohl die Vorschriften des gemeinen Rechts gegolten haben. Nur bezüglich der Schuldenhaftung ist aus der Fallimentsordnung einiges ersichtlich.

Die Kleider und Kleinodien, die die Frau in die Ehe gebracht und die unverändert sind, haften nicht für eheliche Schulden, ebensowenig der Widem, den sie aus einer vorhergehenden Ehe besitzt, und der sonstige ihr an Kleidern gehörige Voraus, sowie der Ehering.[2]) Ferner ist dem Zugriffe der Gläubiger entzogen ihr Sondergut, soweit es noch unverändert ist.[3]) Wegen ihres ehegeldts ehesteuer oder heiratsguts so in natura nicht mehr vorhanden, hat sie wohl ein Forderungsrecht gegen den Mann; es ist aber nicht dem Eingriffe der Gläubiger entzogen. Im Konkurse hat sie aber wegen dieser Forderungen ein Vorzugsrecht vor andern Gläubigern, sogar vor denjenigen, welche aussdruckliche ältere hypothekas hätten.[4]) Doch sind in gewissen Fällen die Frauen schuldig, den dritten Teil der ehelichen Schulden zu bezahlen.[5]) Dies ist der Fall: 1. wenn sie die Vorschriften über die Ausschlagung der Erbschaft nicht innegehalten oder falsche Angaben bei der Inventarerrichtung gemacht haben; 2. wenn sie sich zu-

---

[1]) Schilter, S. 864.

[2]) Fall. Ordn. class. 2, § 1.

[3]) Ebenda, class. 1, § 3.

[4]) Fall. Ordn. class. 2, § 1 ff.

[5]) Ebenda, § 4 ff., welche Bestimmungen des Gesetzes vom 1. Oktober 1552 hier wiederholen. (Handschrift 1, f. 216 v. ff.)

sammen mit ihren Männern zur Zahlung verpflichtet haben; 3. wenn sie die Ehe gebrochen und sich mit ihrem Manne nicht ausgesöhnt haben; 4. wenn sie als Marktfrauen oder auf in anderer Weise nicht nur in dem gemeinen handkauff, sondern auch nach beschaffenheit dess gewerbs bey grösseren und mercklicheren Summen ein Handel oder Gewerbe betrieben haben; 5. wenn sie durch Verschwendung ohne Veranlassung des Mannes die Schulden verursacht haben; 6. wenn sie bei der Verheiratung die Überschuldung haben kennen und den Konkurs haben voraussehen müssen; 7. wenn sie so gehandelt haben, daß bei gleicher Handlungsweise auch andere Gläubiger ihr Vorzugsrecht verloren hätten.

Haben sie den dritten Teil der Schulden bezahlt, so verbleibt ihnen der eventuelle Rest ihres Sonderguts auf jeden Fall.[6]) Dieselben rechtlichen Vorteile, welche die Ehefrauen genießen, kommen auch ihren Erben zu gute. Im übrigen haftet die Errungenschaft für die ehelichen Schulden ebenso wie das Sondergut des Mannes. Die Schuldenhaftung der Wittumsgüter ist schon oben in § 27 behandelt worden.

Für Schulden, die sie selbst vor der Ehe gemacht haben, haften die Ehefrauen mit ihrem ganzen Vermögen. Durch voreheliche Schulden des Mannes werden sie nur in dem oben unter 6 genannten Falle in Mitleidenschaft gezogen.

[6]) Fall. Ordn. class. 2, § 12.

[7]) Ebenda, § 12.

Verzeichnis der benutzten Spezialliteratur.

Rehm, Philipp Jacob. Dissertatio juridica inauguralis de donationibus inter virum et uxorem, ad constitutionem Argentoratensem. Argentorati 1692.

Mueg, Franz Xaver Valentin. Dissertatio inauguralis juridica sistens collationem juris statutarii Argentoratensis et juris Gallici cum jure Justinianeo circa nuptias, concubinatum et donationes inter virum et uxorem. Argentorati 1768.

Silberrad, Johann Samuel. Dissertatio inauguralis juridica de successione conjugum, secundum ius statutarium Argentinense. Argentorati 1772.

— De acquaestu conjugali secundum ius statutarium Argentinense. Argentorati 1771.

Lobstein, Karl Friedrich. Dissertatio inauguralis iuridica de pactis dotalibus secundum ius statutarium Argentinense. Argentorati 1777.

Giraud. Faculté de droit de Strasbourg. Concours de 1845. Eloge de Schilter. Strasbourg 1845.

Gaupp, Dr. Ernst Theodor. Deutsche Stadtrechte des Mittelalters. I. Band. Breslau 1851.

Schroeder, Dr. Richard. Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland. II. Teil. I. und II. Abteilung. Stettin und Elbing 1868 und 1871.

Levi, Georg. Zur Geschichte der Rechtspflege in Strassburg. Strassburg 1898.

Winkelmann, Dr. Otto. Strassburg, Verfassung und Verwaltung im 16. Jahrhundert. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge Band 18, Heft 3 und 4. Heidelberg 1903.

Lebenslauf.

Am 24. März 1880 wurde ich, Hermann Carl Heinrich Arnold, als Sohn des damaligen ordentlichen Gymnasiallehrers, jetzigen ordentlichen Professors der Theologie an der Universität Breslau Dr. D. Franklin Arnold und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Voigt, zu Königsberg i/P. geboren. Den ersten Schulunterricht genoß ich auf der Vorschule des Königl. Wilhelms-Gymnasiums meiner Vaterstadt. Vom Herbst 1888 ab besuchte ich alsdann das Johannes-Gymnasium zu Breslau, welches ich Ostern 1899 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Zunächst studierte ich ein Semester Theologie und darauf sechs Semester Rechtswissenschaften. Bis auf das S.-S. 1900, wo ich die Universität zu Marburg a/L. besuchte, brachte ich meine Studienzeit in Breslau zu. Während derselben hörte ich die Vorlesungen der folgenden Herren Professoren und Dozenten:

Arnold, Brie, Cornill, Dahn, Fischer, Gretener, Jacobi, Jörs, Kaufmann, Klingmüller, Leonhard, Lehmann, Löhr, Naendrup, Sombart, Westerkamp.

Allen meinen Lehrern spreche ich meinen Dank aus.

Die Anregung zu näherem Studium der deutschen Rechtsgeschichte verdanke ich Herrn Professor Naendrup. Für den Hinweis auf das Thema und Anleitung bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit bin ich Herrn Professor Beyerle zu großem Danke verpflichtet.

Am 15. Januar 1903 bestand ich das Referendarexamen und arbeitete zunächst bei dem Königl. Amtsgericht zu Hermsdorf u/K. Seit dem 1. November 1903 bin ich bei dem Königl. Landgericht zu Liegnitz beschäftigt.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, dem Archiv der Stadt Straßburg, der Universitäts- und der Stadtbibliothek daselbst, der Stadtbibliothek und der Universitätsbibliothek zu Breslau, sowie der Reichsgräflich-Schaffgotschschen Bibliothek zu Warmbrunn für die mir bei Anfertigung der vorliegenden Arbeit geleisteten Dienste meinen Dank auszusprechen.

Thesen.

1. Zum Begriff des fortgesetzten Verbrechens ist die Einheit des Willensentschlusses nicht notwendige Voraussetzung.
2. Die verbotene Eigenmacht im Sinne des § 858 B.G.B. setzt keine Verschuldung des Besitzstörers voraus.
3. Das Erfordernis der Rationabilität ist im kanonischen Recht kein für Gewohnheitsrechte spezifisches, sondern besteht in ähnlichem Umfange auch bei gesetzlichen Bestimmungen.